

**Ausgabe Nr. 08/2019
vom 19. Dezember 2019**

Inhalt

Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück <i>(Senatsbeschluss in der 188. Sitzung am 27.11.2019)</i>	1269
Zeiträume für die Lehrveranstaltungen (Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 292. Sitzung am 15.08.2019)</i>	1277
Ordnung des Forschungszentrums IUSF <i>(Senatsbeschluss in der 188. Sitzung am 27.11.2019)</i>	1278
Ordnung des Instituts für Erziehungswissenschaft im Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften <i>(Präsidiumsbeschluss in der 294. Sitzung am 26.09.2019)</i>	1285
Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück <i>(Senatsbeschluss in der 188. Sitzung am 27.11.2019)</i>	1290
Promotionsordnung des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) oder Doktorin oder Doktor der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) oder Doktorin oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) oder Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 296. Sitzung am 14.11.2019)</i>	1298
Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 296. Sitzung am 14.11.2019)</i>	1316
Agreement of Cooperation and Exchange between Osnabrück University (Germany) and Mae Fah Luang University (Thailand)	1336
Letter of Renewal between Pontificia Javeriana University, Bogotá (Colombia) and Osnabrück University (Germany)	1340

Impressum

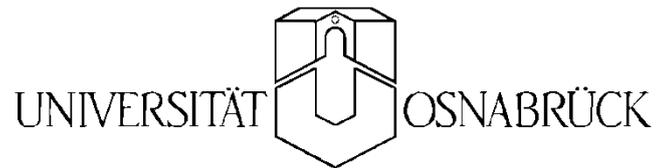
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-6063

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 82. Sitzung des Senats am 16.07.2003
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2003 vom 30.09.2003, S. 377

Änderungen (§ 2) beschlossen in der 161. Sitzung des Senats am 21.10.2015
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 vom 17.12.2015, S. 1133

Änderungen (§ 2) beschlossen in der 180. Sitzung des Senats am 19.09.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2018 vom 22.10.2018, S. 827

Änderungen (§§ 2, 9, 11, 12, 14) beschlossen in der 188. Sitzung des Senats am 27.11.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2019 vom 19.12.2019, S. 1269

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1271
§ 2	Sitzungen.....	1271
§ 3	Tagesordnung	1272
§ 4	Hochschulöffentlichkeit; Ausschluss im Einzelfall	1272
§ 5	Beschlussfähigkeit.....	1272
§ 6	Sitzungsverlauf	1273
§ 7	Anträge zur Geschäftsordnung	1273
§ 8	Abstimmung.....	1273
§ 9	Beschlüsse	1274
§ 10	Wahl der oder des Vorsitzenden	1274
§ 11	Kommissionen und Ausschüsse	1275
§ 12	Erstellung des Sitzungsprotokolls	1275
§ 13	Zusätze zum Protokoll.....	1275
§ 14	In-Kraft-Treten	1276

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 82. Sitzung am 16.07.2003 gemäß §§ 3 Absatz 1, 22 Absatz 1 der Grundordnung i.d.F.d.Gen.v. 25.09.2003 die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt für den Senat, beratende Gremien (Kommissionen und Ausschüsse) mit Ausnahme des Hochschulrats und Kommissionen mit besonderen Aufgaben der Universität Osnabrück (Gremien). ²Sie gilt für die Fakultätsräte, Fachgruppen, Institute, Seminare und Zentrale Einrichtungen entsprechend. ³Die Fakultäten und ihre Untergliederungen können im Rahmen des NHG und der Grundordnung der Universität Osnabrück mit Zustimmung des Senats abweichende oder ergänzende Bestimmungen treffen.

§ 2 Sitzungen

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von einer Woche ein. ²In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Arbeitstage verkürzt werden. ³Der Einladung sind ein Vorschlag für die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen. ⁴Der Versand erfolgt auf elektronischem Weg über das Gremienmanagementsystem. ⁵Sofern die Betreuung eines Gremiums nicht über das Gremienmanagementsystem abgewickelt wird oder bei technischen Problemen (bspw. Systemausfall) werden die Unterlagen in Papierform versandt. ⁶Die Dokumentation/ Archivierung erfolgt in Papierform.
- (2) ¹Sind Vorsitz und Stellvertretung noch nicht gewählt oder verhindert, lädt die oder der bisher amtierende Vorsitzende zur Sitzung ein und übernimmt bis einschließlich der Neuwahl der oder des neuen Vorsitzenden die Sitzungsleitung. ²Bei sich erstmals konstituierenden Gremien erfolgt die Einladung und Leitung bis zur Wahl des Vorsitizes durch das an Lebensjahren älteste dort jeweils vertretene Mitglied der Hochschullehrergruppe.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. ²Sie oder er bereitet die Beschlüsse vor und wirkt auf ihre Ausführung hin.
- (4) ¹Auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder oder aller Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe hat die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen. ²Der Antrag muss schriftlich eingereicht und begründet werden. ³Der verlangte Tagesordnungspunkt muss auf der Einladung erscheinen.
- (5) ¹Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Dezernate, Stabstellen, Zentralen Einrichtungen und Organisationseinheiten der zentralen Verwaltung, die für die Vorbereitung der Beschlüsse zuständig sind, sowie die Gleichstellungsbeauftragte sind zu den jeweils sie betreffenden Tagesordnungspunkten als Berichterstatterinnen oder Berichterstatter hinzuzuziehen. ²Sie sind für die Protokollierung dieser Tagesordnungspunkte verantwortlich.
- (6) Den Leitungen der Dezernate, Stabstellen, Zentralen Einrichtungen und Organisationseinheiten der zentralen Verwaltung sowie den Dekanatsverwaltungsleitungen werden die hochschulöffentlichen Gremienunterlagen des Senates zugänglich gemacht.
- (7) ¹Die Einladung wird mit dem Vorschlag für die Tagesordnung hochschulöffentlich bekannt gegeben und dem Präsidium rechtzeitig gesondert zugesandt. ²Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang bei den dafür eingerichteten Stellen und über das Intranet. ³Die Gremienunterlagen zu Tagesordnungspunkten des Senats, die in hochschulöffentlicher Sitzung beraten werden, werden zusammen mit der Einladung im Gremienmanagementsystem bekannt gegeben.
- (8) ¹Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, benachrichtigt es umgehend die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. ²Die Stellvertretung richtet sich nach der Wahlordnung der Universität Osnabrück.
- (9) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe aus, von der sie oder er gewählt worden ist oder wird ein Sitz aus einem anderen Grunde frei, finden die Regelungen der Wahlordnung der Universität zum Nachrückverfahren entsprechende Anwendung, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
- (10) Während der Sitzung darf ein Wechsel in der Wahrnehmung des Sitzes gemäß Absatz 7 nur nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes erfolgen.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Zu Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung zu beschließen. Begründete Anträge zur Tagesordnung können noch bis zu diesem Beschluss gestellt werden.
- (2) Von der Reihenfolge der Tagesordnung kann während der Sitzung abgewichen werden (§ 7 Absatz 2).
- (3) Die Tagesordnung soll einen Punkt „Bericht der oder des Vorsitzenden; Anfragen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ enthalten, unter welchem diese oder dieser über die wesentlichen laufenden Angelegenheiten berichtet und Anfragen beantwortet.
- (4) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 4 Hochschulöffentlichkeit; Ausschluss im Einzelfall

- (1) Der Senat und die Fakultätsräte tagen hochschulöffentlich, soweit die Hochschulöffentlichkeit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ausgeschlossen ist.
- (2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht hochschulöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Grundstücks- und Wirtschaftsangelegenheiten werden in nicht hochschulöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn durch ihre Behandlung in öffentlicher Sitzung dem Land Niedersachsen, der Universität Osnabrück oder den beteiligten oder betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.
- (4) ¹Die Hochschulöffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. ²Über den Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.
- (5) ¹Die übrigen Gremien tagen in nicht hochschulöffentlicher Sitzung. ²Die Hochschulöffentlichkeit kann durch Beschluss zugelassen werden.
- (6) ¹Die Mitglieder eines Gremiums haben Zugang zu allen Sitzungen der von ihnen eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse und sind unter Beachtung des § 2 Absatz 1 zu benachrichtigen. ²Absatz 7 gilt entsprechend.
- (7) An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nimmt ein Mitglied nicht teil, wenn
 1. diesem selbst,
 2. seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten,
 3. seinem Verwandten bis zum dritten oder seinem Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personendaraus ein besonderer persönlicher Vorteil oder Nachteil erwachsen könnte.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Beschlussfähigkeit ist, solange ein stimmberechtigtes Mitglied nicht die Beschlussunfähigkeit geltend macht, auch dann gegeben, wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert. ²Dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (3) ¹Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie oder er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. ²Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung zwingend hinzuweisen. ³Die Einladungsfrist kann gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 auf drei Arbeitstage verkürzt werden.

§ 6 Sitzungsverlauf

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) ¹Nach Eröffnung der Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes durch die oder den Vorsitzenden wird den Mitgliedern des Gremiums in der Reihenfolge einer zu führenden Rednerliste das Wort erteilt. ²Zuhörerinnen oder Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen. ³Auf Antrag eines Mitglieds kann auch sachkundigen oder betroffenen Nichtmitgliedern das Rederecht zu bestimmten Punkten erteilt werden. ⁴§ 4 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) Ist ein ordnungsgemäßer Verlauf der Sitzung nicht gewährleistet, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Die Mitglieder eines Gremiums können durch Heben beider Hände jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen. ²Die Anträge gelten als angenommen, wenn ihnen nicht widersprochen wird. ³Bei Widerspruch ist nach Anhören einer Gegenrede abzustimmen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf:
 1. befristete Unterbrechung oder Vertagung oder Terminierung der Sitzung,
 2. Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Beschlussfassung über einen Antrag,
 3. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag,
 4. Umstellung der Tagesordnung,
 5. Überweisung an einen Ausschuss oder an eine Kommission,
 6. Erteilung des Rederechts,
 7. sofortige Abstimmung,
 8. Schluss der Debatte,
 9. Schluss der Rednerliste,
 10. Beschränkung der Redezeit,
 11. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 12. geheime Abstimmung,
 13. sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen Zweifels an der korrekten Feststellung des Ergebnisses oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmung oder des Wahlganges.

§ 8 Abstimmung

- (1) Jeder zur Abstimmung eingebrachte Antrag wird der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung in schriftlicher Form vorgelegt.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. ²Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird verlesen. ³Die Abstimmung erfolgt durch deutliches Handzeichen; es können auch Stimmkarten verwendet werden.
- (3) ¹Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. ²Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen. ³Bei der Behandlung von Personalangelegenheiten, die der Mitbestimmung der Personalvertretung nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Niedersachsen unterliegen, wirken Mitglieder, die Aufgaben der Personalvertretung an der Universität Osnabrück wahrnehmen, nicht stimmberechtigt mit.
- (4) ¹Liegen mehrere Anträge vor, die sich derart in eine Reihenfolge einordnen lassen, dass jeder Antrag die ihm nachgeordneten Anträge einschließt, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. ²Im Zweifelsfall entscheidet die Reihenfolge des Einbringens. ³Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt, so sind diese vor dem Sachantrag zur Abstimmung zu stellen. ⁴Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so gilt Satz 1 entsprechend. ⁵Alternativanträge sind nicht zulässig.

- (5) ¹Eine zweite Abstimmung über denselben Antrag ist in derselben Sitzung nicht zulässig. ²§ 9 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (6) ¹Alle stimmberechtigten Mitglieder eines Organs, eines beratenden Gremiums oder einer Kommission mit besonderen Aufgaben, haben, soweit das NHG nichts anderes regelt, das gleiche Stimmrecht. ²Beratende Mitglieder haben mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines stimmberechtigten Mitgliedes.

§ 9 Beschlüsse

- (1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) ¹Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ²In diesem Fall ist eine einmalige erneute Abstimmung in derselben Sitzung zulässig. ³Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.
- (3) ¹Ist ein Beschluss gegen die Stimmen sämtlicher stimmberechtigter Vertreterinnen oder Vertreter einer Mitgliedergruppe (§ 16 Absatz 2 NHG) gefasst worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Mitglieder erneut beraten werden. ²Ein Antrag nach Satz 1 kann nur innerhalb einer Woche nach der Entscheidung und in der gleichen Angelegenheit nur einmal gestellt werden. ³Die abschließende Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Antragstellung erfolgen.
- (4) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen ist die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) ¹Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. ²Die Umlaufzeit beträgt mindestens zwei Wochen. ³Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern kein Widerspruch zum Verfahren erfolgt und die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt; im Falle eines Widerspruchs kommt ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder für ungültig erklärt oder ändert sich die Zusammensetzung auf Grund einer Nachwahl, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse oder vorgenommenen Amtshandlungen.

§ 10 Wahl der oder des Vorsitzenden

- (1) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung werden in getrennten Wahlgängen vom Gremium gewählt, sofern nicht Sonderregelungen Platz greifen.
- (2) ¹An der geheimen Wahl nehmen nur die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter teil. ²Schriftliche Voten der nichtanwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind nicht zulässig. ³Wer im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. ⁴Gültig sind nur Stimmen, die auf einen Namen lauten oder einen Namen ankreuzen. ⁵Durch Zuruf wird gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand diesem Verfahren widerspricht. ⁶Ansonsten wird schriftlich und geheim gewählt. ⁷Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. ⁸Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter zu ziehen hat.
- (3) ¹Das Wahlergebnis wird von der Sitzungsleitung festgestellt und verlesen. ²Die oder der Gewählte hat die Annahme der Wahl zu erklären. ³Die Übernahme des Amtes kann nicht abgelehnt werden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund in der Person (insbesondere gesundheitliche oder familiäre Gründe oder eine vorangegangene Amtstätigkeit) vor. ⁴Entsprechendes gilt für den Rücktritt.

- (4) Liegt nach Feststellung des Gremiums ein wichtiger Grund vor, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter unterrichtet das Präsidium unter Beifügung der Wahlniederschrift über den Ausgang der Wahl.

§ 11 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) ¹Kommissionen und Ausschüsse können unter Beachtung der Grundsätze des § 8 Absatz 3 der Grundordnung i.d.F.d.Bek.v. 11.10.2017 über die im Gesetz oder in der Grundordnung bestimmten Fälle hinaus für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden, um Entscheidungen eines Gremiums durch Empfehlungen vorzubereiten. ²Sie können, soweit ihnen nicht widerruflich und befristet Entscheidungsbefugnisse übertragen worden sind, nicht selbst entscheiden.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, werden die Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Gruppen in den Kommissionen und Ausschüssen von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe des einsetzenden Gremiums gewählt.
- (3) Die oder der nach den Grundsätzen des § 10 gewählte Vorsitzende der Kommission oder des Ausschusses berichtet dem Gremium über das Ergebnis der Beratungen.

§ 12 Erstellung des Sitzungsprotokolls

- (1) Über jede Sitzung wird ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll angefertigt, welches unter Beachtung des § 4 in einen etwaigen nicht öffentlichen und einen öffentlichen Teil zu untergliedern ist.
- (2) Das Protokoll soll enthalten:
 1. Termin und Ort sowie Beginn und Ende der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden Eingeladenen und der abwesenden Mitglieder,
 3. Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit,
 4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 5. Bericht der oder des Vorsitzenden, Anfragen,
 6. die Anträge im Wortlaut,
 7. die Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse,
 8. die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion,
 9. Ankündigung von persönlichen Bemerkungen, abweichenden Stimmabgaben und Minderheitenvoten.
- (3) Der Protokollentwurf soll den Mitgliedern des Gremiums sowie dem Präsidium spätestens zum Zeitpunkt der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt werden.
- (4) Protokolländerungsanträge sollen der oder dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden.
- (5) ¹Der Protokollentwurf bedarf der Genehmigung des Gremiums. ²Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. ³Bis zur Genehmigung des Protokolls wird dieses nicht veröffentlicht.
- (6) Das genehmigte Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden in geeigneter Form bekannt gemacht.

§ 13 Zusätze zum Protokoll

- (1) ¹Persönliche Bemerkungen zu einem Gegenstand der Sitzung werden dem Protokoll beigefügt; sie sollen über das in der Sitzung Gesagte nicht hinausgehen. ²Sie sind schriftlich binnen einer Woche bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimmabgabe bzw. Stellungnahme zu einem Beschluss im Protokoll vermerkt wird.

- (3) ¹Die Mitglieder haben das Recht, Minderheitenvoten zu Beschlüssen abzugeben, bei denen sie überstimmt worden sind. ²Diese Voten sind auf Antrag den Beschlüssen beizufügen. ³Ihr Inhalt soll über das in der Sitzung Gesagte nicht hinausgehen. ⁴Sie müssen innerhalb einer Woche nach der Sitzung bei der Sitzungsleiterin oder beim Sitzungsleiter eingegangen sein.
- (4) ¹Persönliche Bemerkungen, abweichende Stimmabgaben und Minderheitenvoten gemäß Absätzen 1 bis 3 sind in der Sitzung vor Schluss des Tagesordnungspunktes durch Heben beider Hände anzukündigen. ²Sie sind von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter vor Eintritt in den nächsten Tagesordnungspunkt entgegenzunehmen.

§ 14 In-Kraft-Treten

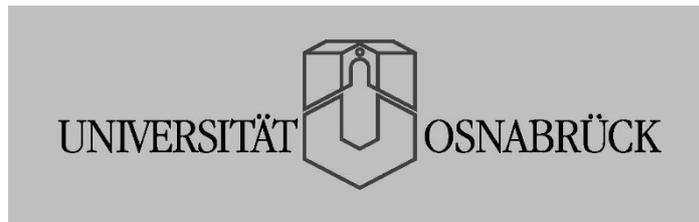
Die Allgemeine Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

**Zeiträume für die Lehrveranstaltungen
(Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023)**

Beschluss des Präsidiums der Universität Osnabrück auf seiner 292. Sitzung am 15.08.2019 (PRÄ-112/2019)

Wintersemester 2022/2023		15 Wochen	Schulferien Niedersachsen		*
Semesterbeginn	Fr	01.10.2022	Herbstferien:	17.10.2022 – 28.10.2022	(0 Wo)
Beginn der LV	Mo	17.10.2022			
Einführungswoche	Mo-Sa	17.10.2022 – 22.10.2022			
Beginn der regulären LV	Mo	24.10.2022			
Weihnachtsferien	Sa-Sa	24.12.2022 – 07.01.2023	Weihnachtsferien:	23.12.2022 – 06.01.2023	(2 Wo)
Ende der LV	Sa	11.02.2023			
Semesterende	Do	31.03.2023			
Sommersemester 2023		14 Wochen	Schulferien Niedersachsen		
Semesterbeginn	Fr	01.04.2023	Osterferien:	27.03.2023 – 11.04.2023	(2 Wo)
Beginn der LV	Mo	11.04.2023	Ostern:	09. + 10.04.2023	
Ende der LV	Sa	15.07.2023	Sommerferien:	06.07.2023 – 16.08.2023	(4,5 Wo)
Semesterende	Fr	30.09.2023			

* Die Angaben in Klammern beinhalten die Anzahl der Schulferienwochen, die auch vorlesungsfrei sind



ORDNUNG DES FORSCHUNGSZENTRUMS

IUSF

beschlossen in der
188. Sitzung des Senats am 27.11.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2019 vom 19.12.2019, S. 1278

INHALT:

Präambel	1280
§ 1 Aufgaben	1280
§ 2 Mitglieder	1280
§ 3 Organe des Forschungszentrums IUSF	1280
§ 4 Mitglieder des Vorstands	1281
§ 5 Aufgaben des Vorstands	1281
§ 6 Geschäftsführende Direktorin/ Geschäftsführender Direktor	1281
§ 7 Mitgliederversammlung	1281
§ 8 Wissenschaftlicher Beirat	1281
§ 9 Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats	1282
§ 10 Schlussbestimmungen; In-Kraft-Treten	1282
Anlage 1:	1283

Präambel

¹Das Institut für Umweltsystemforschung (IUSF) ist ein Forschungszentrum der Universität Osnabrück nach § 2 Absatz 2 Satz 5 der Grundordnung, das insbesondere von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Fachbereichen Kultur- und Sozialwissenschaften, Mathematik/Informatik und Wirtschaftswissenschaften getragen wird. ²Das Forschungszentrum IUSF führt die in § 1 genannten Aufgaben des bisherigen Interdisziplinären Instituts für Umweltsystemforschung fort. ³Das Forschungszentrum IUSF wird zunächst für fünf Jahre durch das Präsidium eingerichtet. ⁴Verlängerungen sind jeweils nach Ablauf von fünf Jahren vorgesehen. ⁵Dies setzt voraus, dass das Präsidium den Rechenschaftsbericht nebst Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats zustimmend zur Kenntnis nimmt, aus dem substantielle nationale oder internationale Forschungserfolge hervorgehen.

§ 1 Aufgaben

- (1) Das Forschungszentrum IUSF fördert, koordiniert und unternimmt im nationalen und internationalen Rahmen fachbereichs- und disziplinübergreifende Forschung zu Umweltsystemen. Dabei werden Umweltsysteme als komplexes Wechselwirkungsgefüge zwischen Natur und Gesellschaft verstanden. Veränderungen in Umweltsystemen, daraus resultierende Probleme und deren Lösungen stehen im Mittelpunkt der Arbeiten des Forschungszentrums. Zudem sieht es als Aufgabe, auch auf Ebene des wissenschaftlichen Nachwuchses disziplinäre Tiefe mit einem ganzheitlichen Verständnis von Umweltsystemen zu kombinieren und somit effektiv in interdisziplinären Teams zur Lösung bedeutender gesellschaftlicher und ökologischer Herausforderungen beizutragen.
- (2) ¹Die Mitglieder im Forschungszentrum IUSF streben an:
 - a) Erarbeitung der Wissensbasis für das Verständnis, die Bewertung (*assessment*) und die Gestaltung konkreter Umweltsysteme unter Einsatz einer Vielfalt von Methoden (z.B. aus Mathematik, Informatik, Natur-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften), sowie die Weiterentwicklung solcher Methoden;
 - b) die Einwerbung von Drittmitteln von nationalen und internationalen Förderern zum Zwecke dieser Forschung;
 - c) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Umweltsystemforschung,
 - d) zur Strukturbildung, Institutionalisierung und Sichtbarkeit des Gebietes der Umweltsystemforschung beizutragen (z.B. durch nationale und internationale Vernetzung, Veranstaltungen, Vorträge, Aus- und Weiterbildung in systemwissenschaftlichen und interdisziplinären Umweltbereichen);
 - e) forschungsbasierten Transfer zu leisten (z.B. durch Kooperationen, Vorträge, Beratung).
- (3) Eine Konkretisierung der genannten Aufgaben, weitere Aufgaben sowie die Zuweisung von Finanzmitteln ergeben sich aus der Zielvereinbarung, die das Präsidium mit dem Forschungszentrum IUSF abschließt.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder zum Zeitpunkt der Einrichtung des Forschungszentrums IUSF sind die in der Anlage 1 aufgeführten Personen.
- (2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, immatrikulierte Doktorandinnen und Doktoranden der Universität mit Forschungsbezug zur Umweltsystemforschung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen und Verwaltungsdienstes können auf ihren Antrag als Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Auf Beschluss des Vorstands können auswärtige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als korrespondierende Mitglieder im Forschungszentrum mitarbeiten. Sie werden hierdurch jedoch keine Mitglieder der Universität im Sinne des § 16 NHG.

§ 3 Organe des Forschungszentrums IUSF

Organe des Forschungszentrums IUSF sind der Vorstand, die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor, die Mitgliederversammlung und der wissenschaftliche Beirat.

§ 4 Mitglieder des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen, vier gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, zwei den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (hiervon kann eine der Gruppe der immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden angehören) und eine der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen und Verwaltungsdienstes. Dabei sollten alle im Forschungszentrum vertretenen Fachbereiche angemessen vertreten sein.
- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§ 5 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet das Forschungszentrum IUSF.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) ¹Sofern zwischen Präsidium und dem Vorstand des Forschungszentrums eine Zielvereinbarung geschlossen wird, aus der zentrale Mittel an die am Forschungszentrum beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ausgeschüttet werden, entscheidet der Vorstand über die Zuordnung der zugewiesenen Ressourcen nach Maßgabe der universitären Regelungen zur Mittelverteilung. ²Der Vorstand schließt zeitlich befristete Zielvereinbarungen mit dem Präsidium ab.
- (4) Der Vorstand legt dem Präsidium spätestens ein Jahr vor einer geplanten Verlängerung einen Rechenschaftsbericht vor.
- (5) Der Vorstand ist für die regelmäßige Kommunikation mit dem wissenschaftlichen Beirat verantwortlich.

§ 6 Geschäftsführende Direktorin/ Geschäftsführender Direktor

- (1) ¹Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren die geschäftsführende Direktorin bzw. den geschäftsführenden Direktor und deren Vertretung. ²Diese Personen müssen der Hochschullehrergruppe angehören. ³Wiederwahl ist möglich. Die Direktorin/ der Direktor ist zugleich Sprecher/ Sprecherin des Forschungszentrums.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin/ der geschäftsführende Direktor bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) Sie/Er vertritt das Forschungszentrum IUSF innerhalb der Universität und führt dessen laufende Geschäfte in eigener Zuständigkeit.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die Personen nach § 2 Absatz 1 und 2 an. Die Mitglieder nach § 2 Abs. 3 können beratend an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand statusgruppenspezifisch, nimmt zu Angelegenheiten des Forschungszentrums IUSF Stellung und spricht Empfehlungen aus.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll sich mindestens einmal pro Semester treffen.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) ¹Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei im Themenfeld des Forschungszentrums IUSF ausgewiesenen international renommierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. ²Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands vom Präsidium ernannt.
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt fünf Jahre. ²Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 9 Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats

- (1) Der wissenschaftliche Beirat berät das Forschungszentrum IUSF in wissenschaftlichen Fragen, gibt Anregungen für Schwerpunkte und besondere Zielsetzungen und unterstützt das Forschungszentrum bei der weiteren Profilbildung.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt die Kontrolle von Qualität und Weiterentwicklung des Forschungszentrums IUSF und gibt eine Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht ab.

§ 10 Schlussbestimmungen; In-Kraft-Treten

- (1) Die Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Stand 01.01.2020:

Am Forschungszentrum IUSF beteiligte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:

Prof. Dr. Stefanie Engel, FB 09
Prof. Dr. Karin Frank, FB 06
Prof. Dr. Frank M. Hilker, FB 06
Prof. Dr. Andreas Huth, FB 06
Prof. Dr. Horst Malchow, FB 06
Prof. Dr. Claudia Pahl-Wostl, FB 01

Am Forschungszentrum IUSF beteiligte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Dr. Matthew Adamson, FB 06
Adriana Bernal Escobar, MSc, FB 09
Ioana Adriana Branga-Peicu, MSc, FB 09
Katrin Ellerbrake, Dipl.-Biol., FB 06
Sarah Falk, MSc, FB 06
Dr. Philipp Gorris, FB 09
Dr. Johannes Halbe, FB 01
Katharina Hembach, MSc, FB 09
Dr. Laura Herzog, FB 01
Louisa Kistemaker, MSc, FB 06
Dr. Jörg Klasmeier, FB 06
Christian Knieper, MSc, FB 01
Larissa Koch, MSc, FB 01
Merlin C. Köhnke, MSc, FB 06
Dr. Ann-Kathrin Koessler, FB 09
Abel-Gautier Kouakou, MSc, FB 09
Volker Lämmchen, MSc, FB 06
Tobias Landwehr, MSc, FB 01
Evelyn Lukat, MSc, FB 01
Caroline Lumosi, MSc, FB 01
Bianca Müllmann, MSc, FB 06
Gunnar Niebaum, MSc, FB 06
Juan Felipe Ortiz-Riomalo, MSc, FB 09
Ann-Katrin Reuwer, MSc, FB 06
Dr. Geeske Scholz, FB 01
Anthony Sun, MSc, FB 06

Dr. Fabian Thomas, FB 09

Raissa Ulbrich, MSc, FB 01, FB 06

Caroline van Bers, MSc, FB 01

Dr. Tobias Vorlauffer, FB 09

Irina Vorkamp, MSc, FB 06

Dr. Jan Maik Wissing, FB 06

Dr. Olesya Yakovchuk, FB 06

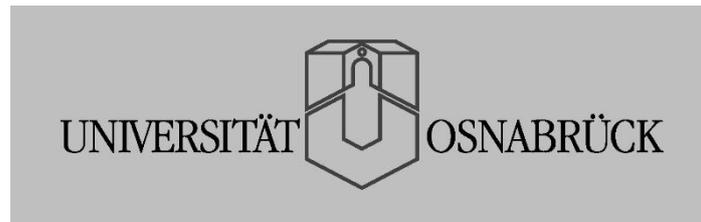
Am Forschungszentrum IUSF beteiligte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung:

Elke Altekruse, FB 01

Dr. Jürgen Berlekamp, FB 06

Claudia Neve, FB 06

Laura Papendorf, FB 09



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG
DES
INSTITUTS FÜR ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT

beschlossen in der
28. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Erziehungswissenschaften am 24.01.2007
genehmigt in der 75. Sitzung des Präsidiums am 07.06.2007
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2007 vom 05.11.2007, S. 1026

1. Änderung
beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Erziehungswissenschaften
im Umlaufverfahren am 15.08.2019
genehmigt in der 294. Sitzung des Präsidiums am 26.09.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2019 vom 19.12.2019, S. 1285

INHALT:

§ 1	Institut für Erziehungswissenschaft	1287
§ 2	Aufgaben	1287
§ 3	Ausstattung; Mitglieder	1287
§ 4	Organe des Instituts	1287
§ 5	Mitglieder des Vorstands; Wahl, Amtszeit, Beschlussfassung	1287
§ 6	Aufgaben des Vorstandes	1288
§ 7	Geschäftsführende Leitung	1288
§ 8	Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern.....	1289
§ 9	Anwendbarkeit sonstiger Regelungen.....	1289
§ 10	In-Kraft-Treten	1289

§ 1 Institut für Erziehungswissenschaft

Das Institut für Erziehungswissenschaft ist ein Institut des Fachbereichs Kultur- und Erziehungswissenschaften der Universität gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück.

§ 2 Aufgaben

¹Das Institut für Erziehungswissenschaft nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeiten des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans, des Fachbereichsrates sowie der Studienkommissionen, Aufgaben in Forschung und Lehre, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit im Fach Erziehungswissenschaft wahr. ²Es trägt die Verantwortung sowohl für die Inhalte als auch für die Realisierung des Lehrangebotes der Erziehungswissenschaft in zugeordneten sowie in nicht zugeordneten Studiengängen.

§ 3 Ausstattung; Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des Instituts und ihre Fortschreibung mit
 - Personal- und Sachmitteln
 - sowie
 - Einrichtungen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus dem jeweiligen Errichtungs- oder Änderungsbeschluss des Präsidiums.
- (2) Auf Beschluss des Fachbereichsrates können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut wahrnehmen.
- (3) ¹Die gemäß Absatz 1 dem Institut zugeordneten Mitglieder oder Angehörigen der Universität Osnabrück, die überwiegend im Fach Erziehungswissenschaft tätig sind, studieren, promovieren oder habilitieren, sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts. ²Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind:

1. der Vorstand,
2. die oder der Vorsitzende als Direktorin oder Direktor,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitglieder des Vorstands; Wahl, Amtszeit, Beschlussfassung

- (1) ¹Der Vorstand des Instituts für Erziehungswissenschaft besteht aus sechs Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, drei Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitgliedern der Studierendengruppe und einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. ²Die drei Abteilungen (ASF, BWP und SP) sollen bei den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe mindestens mit einem Vertreter je Abteilung und bei den Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angemessen repräsentiert werden.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus der Mitte der dem Institut für Erziehungswissenschaft gemäß § 3 Absatz 1 zugeordneten Mitgliedern sowie von den Studierenden gemäß § 3 Absatz 3 in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Angehörige haben kein Wahlrecht. ³Die Wahl erfolgt als Personenwahl. ⁴Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt zwei Jahre; die des Mitgliedes der Studierendengruppe ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils zum 1. April. ³Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres.

- (4) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 2 soll je Statusgruppe eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.
²Absätze 3 und 5 gelten entsprechend. ³Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (5) Der Vorstand des Instituts für Erziehungswissenschaft tritt mindestens *zweimal* im Laufe eines Semesters zusammen.
- (6) ¹Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. ²Die Abteilungen (ASF: Allgemeine Pädagogik, Sozialpädagogik und Frühe Bildung; BWP: Berufs- und Wirtschaftspädagogik, SP: Schulpädagogik) sind insbesondere vor Beschlussfassungen zu § 6.2 a) bis d) in angemessener Form an den Beratungen zu beteiligen. ³Die Stimme der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors zählt doppelt. ⁴Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr. Er
- a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des Instituts; er entscheidet im Rahmen dessen über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des Instituts,
 - b) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab
 - zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen,
 - zur Inanspruchnahme von Forschungsfreisemestern,
 - zur Erteilung von Lehraufträgen,
 - zu Prüfungsordnungen des Faches Erziehungswissenschaft
 - zur Einrichtung neuer, Einstellung bestehender Studiengänge und zu wesentlichen Änderungen von Studiengängensowie
 - zur Beteiligung an Studiengängen,
 - c) empfiehlt dem Dekanat Umwidmungen von Stellen,
 - d) schlägt dem Fachbereichsrat die nichtstudentischen Mitglieder der Studienkommission vor,
 - e) bereitet Forschungsevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - f) unterstützt die Vorbereitung und Durchführung von Lehrevaluationen und initiiert und unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre,
 - g) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
 - h) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.
- (4) ¹Die Sitzungen des Institutsvorstands finden institutsöffentlich statt. ²Personal- und Finanzangelegenheiten werden nicht öffentlich beraten und entschieden. ³Der Vorstand kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

- (1) ¹Aus der Mitte der dem Vorstand angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe werden von den Mitgliedern des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin bzw. der Direktor des Instituts und ihre oder seine Stellvertretung gewählt. ²Sie sollen unterschiedlichen Abteilungen der Erziehungswissenschaft angehören. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴§ 5 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor bereitet die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands vor und führt die Beschlüsse aus.

- (3) ¹Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Sie oder er wirkt darauf hin, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, dass die Mitglieder des Instituts ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.

§ 8 Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern

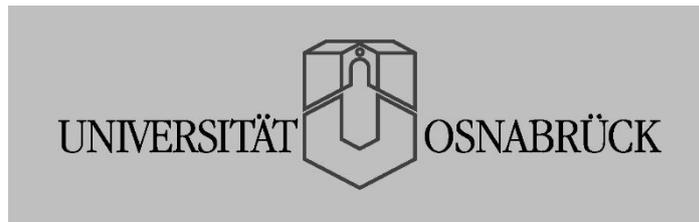
- (1) Die Versammlung der Mitglieder des Instituts für Erziehungswissenschaft kann zu Angelegenheiten des Instituts für Erziehungswissenschaft Empfehlungen, auch zur Aufnahme weiterer Mitglieder aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens einmal pro Semester zusammen. ²Darüber hinaus hat die geschäftsführende Leitung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (3) ¹Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen. ²§ 5 Absatz 2 Satz 2 ist zu beachten.
- (4) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. ²Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. ³Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) ¹Der Antrag ist an die Direktorin oder den Direktor zu richten; sofern diese oder dieser von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, ist der Antrag an die Stellvertretung zu richten. ²Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) ¹Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. ²Im Übrigen gelten § 43 Absatz 4 Sätze 4 und 5 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

§ 9 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



IMMATRIKULATIONSORDNUNG

Neufassung beschlossen in der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008,
nach Stellungnahme
der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) in der 63. Sitzung am 26.09.2007
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2008 vom 29.05.2008, S. 280

Änderungen beschlossen in der 129. Sitzung des Senats am 06.10.2010,
nach Stellungnahme
der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) in der 88. Sitzung am 15.09.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2010 vom 03.11.2010, S. 1662

Änderungen beschlossen in der 143. Sitzung des Senats am 28.11.2012,
nach Stellungnahme
der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) in der 102. Sitzung am 14.11.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2013 vom 09.01.2013, S. 21

Änderungen beschlossen in der 188. Sitzung des Senats am 27.11.2019,
nach Stellungnahme
der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) in der 151. Sitzung am 17.07.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2019 vom 19.12.2019, S. 1290

INHALT:

§ 1	Immatrikulation	1292
§ 2	Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation	1293
§ 3	Rücknahme der Immatrikulation	1293
§ 4	Versagung der Immatrikulation	1294
§ 5	Exmatrikulation auf eigenen Antrag	1294
§ 6	Exmatrikulation aus besonderem Grund	1294
§ 7	Rückmeldung	1295
§ 8	Beurlaubung	1295
§ 9	Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge	1296
§ 10	Gasthörerinnen und Gasthörer	1296
§ 11	Frühstudierende	1296
§ 12	Doktorandinnen und Doktoranden	1296
§ 13	Zuständigkeiten	1297
§ 14	Übergangsregelungen	1297
§ 15	In-Kraft-Treten	1297

Die Universität Osnabrück hat gemäß § 19 Absatz 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 20.06.2012 (GVBl. S. 186), die folgende Neufassung der Immatrikulationsordnung beschlossen.

§ 1 Immatrikulation

- (1) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird auf ihren oder seinen Antrag durch die Immatrikulation als Studierende oder Studierender in die Universität aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. ²Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung der Campuscard, die als Studierendenausweis dient, oder einer entsprechenden Immatrikulationsbescheinigung vollzogen. ³Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.
- (2) Eine Immatrikulation für ein Teilzeitstudium kann auf Antrag nur erfolgen, wenn die Prüfungsordnung des gewählten Studienganges dieses vorsieht.
- (3) ¹Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 1. die nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) besitzt,
 2. für einen Studiengang, der zulassungsbeschränkt ist, zugelassen worden ist,
 3. den Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, Studienbeiträge oder -gebühren vorlegt,
 4. ggf. die in den jeweiligen Ordnungen des gewählten Studienganges festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

²Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Bildungsnachweis wird die Immatrikulation ferner davon abhängig gemacht, dass die Bewerberin oder der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt. ³Das Nähere regelt eine gesonderte Ordnung.
- (4) Die Immatrikulation kann entsprechend befristet werden, wenn
 1. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
 2. Bewerberinnen oder Bewerber lediglich Teilgebiete eines Studienganges studieren möchten,
 3. ausländische Bewerberinnen oder Bewerber für ein Austauschstudium immatrikuliert werden,
 4. ausländische Bewerberinnen oder Bewerber für ein Kurzzeitstudium von in der Regel nicht mehr als zwei Semestern eingeschrieben werden,
 5. die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung oder einer Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen vorläufig zugelassen worden ist,
 6. Bewerberinnen oder Bewerber die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse noch nicht nachgewiesen haben (Absatz 3 Satz 2).
- (5) ¹War die Bewerberin oder der Bewerber in demselben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird sie oder er im entsprechend höheren Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. ²Hat sie oder er anrechenbare Studienzeiten auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie oder er in dem entsprechend höheren Fachsemester auf Grund einer Anrechnung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben.
- (6) ¹Die Studierende oder der Studierende erhält neben dem Studierendenausweis Immatrikulationsbescheinigungen und das Semesterticket. ²Der Universität sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation ist grundsätzlich für das Wintersemester bis zum 30. September und für das Sommersemester bis zum 31. März bei der Universität zu beantragen. ²Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen die Anträge generell zu den Fristen stellen, die für zulassungsbeschränkte Studiengänge gelten.
- (2) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Absatz 1 innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist vorgenommen werden.
- (3) ¹Der Immatrikulationsantrag ist schriftlich oder online zu stellen. ²Der Antrag muss enthalten:
 1. Angaben über Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, -ort und Staatsangehörigkeit sowie Angaben zum gewünschten Studiengang und Fachsemester;
 2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist;
 3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist.
- (4) ¹Dem Einschreibeantrag sind beizufügen bzw. bei der Online-Einschreibung nachzureichen:
 1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Form, erforderlichenfalls zusätzlich mit amtlich beglaubigter Übersetzung, ggf. die darüber hinaus erforderlichen Nachweise gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 4;
 2. bei Studienortwechsel Studienbücher, Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller vorher besuchten Hochschulen und die erforderlichen Zeugnisse in amtlich beglaubigter Form über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen;
 3. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnung der hierfür zuständigen Stelle;
 4. bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache;
 5. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht;
 6. der Datenerhebungsbogen;
 7. ein geeignetes Lichtbild zur Erstellung der Campuscard;
 8. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, Studienbeiträge oder -gebühren auf das von der Universität eingerichtete Konto;
 9. Einwilligungserklärung der Eltern minderjähriger Bewerberinnen und Bewerber.

²Die Universität kann festlegen, dass einige der genannten Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form einzureichen sind.

§ 3 Rücknahme der Immatrikulation

- (1) ¹Die erstmalige Immatrikulation in einen neuen Studiengang an der Universität Osnabrück ist zurückzunehmen, wenn eine Studierende oder ein Studierender dies bis zum 15.05. (bei erstmaliger Immatrikulation zum Sommersemester) bzw. bis zum 15.11. (bei erstmaliger Immatrikulation zum Wintersemester) schriftlich beantragt. ²Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag zurückzunehmen, wenn das Studium im ersten Fachsemester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne von Art. 12 a GG nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden kann; die Antragstellung ist nur bis zum Ende des betreffenden Semesters zulässig. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen. ⁴Die Rücknahme nach S. 1 ist ausgeschlossen, wenn sich bereits eingeschriebene Studierende für das folgende Semester gem. § 7 dieser Ordnung zurückmelden; das Recht der Exmatrikulation auf eigenen Antrag gemäß § 5 bleibt hiervon unberührt.

- (2) Dem Antrag ist die Campuscard beizufügen.
- (3) Wird der Antrag auf Rücknahme der Immatrikulation form- und fristgerecht samt Campuscard im Studierendensekretariat eingereicht, werden die für das Semester geleisteten Abgaben und Entgelte erstattet.

§ 4 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
 1. die Zahlung der gemäß NHG fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen ist,
 2. ein Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erbracht wird,
 3. in dem gewählten Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder der Prüfungsanspruch verloren wurde.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
 1. Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,
 2. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
 3. wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist,
 4. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis nicht die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist oder
 5. die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung für den gewählten Studiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

- (1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. ²Dem Antrag ist die Campuscard beizufügen.
- (2) ¹Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt wird, zum Ende des Semesters. ²Eine rückwirkende Exmatrikulation ist außer in den Fällen von § 3 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (3) Geht der Antrag auf Exmatrikulation samt der Campuscard vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn im Studierendensekretariat der Universität ein, werden die für das Semester geleisteten Abgaben und Entgelte erstattet.

§ 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn sie oder er
 1. eine Abschlussprüfung bestanden hat,
 2. eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat,
 3. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist.

- (2) Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder fällige Abgaben und Entgelte nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung nicht zahlt, ist mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten.

§ 7 Rückmeldung

- (1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich grundsätzlich für das Wintersemester in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli jeden Jahres und für das Sommersemester in der Zeit vom 1. Februar bis 28. Februar jeden Jahres zurückzumelden.
- (2) ¹Die Rückmeldung erfolgt mit der Zahlung des Semesterbeitrages (Studentenschafts-, Studentenwerks- und Verwaltungskostenbeitrag) sowie des Studienbeitrages gemäß § 11 NHG oder der Langzeitstudiengebühren gemäß § 13 NHG auf das Konto der Universität Osnabrück. ²Ohne die vollständige Zahlung gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender ist bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die Möglichkeit der Exmatrikulation zu mahnen (§ 6 Absatz 2).
- (4) Nach erfolgter Rückmeldung ist die Verlängerung der Gültigkeit der Campuscard als Studierendenausweis für das Folgesemester selbstständig durch die Studierenden an den Validierungsstationen vorzunehmen.
- (5) ¹Die Validierung der Campuscard kann erstmalig nach der Rückmeldung zum Sommersemester 2013 vorgenommen werden. ²Die Campuscard hat damit Gültigkeit als Studierendenausweis frühestens zum 01.04.2013.

§ 8 Beurlaubung

- (1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG zu beurlauben. ²Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.
- (2) ¹Eine Studierende oder ein Studierender kann bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag aus wichtigem Grunde beurlaubt werden. ²Der wichtige Grund ist nachzuweisen. ³Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. ⁴Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges grundsätzlich für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. ⁵Je Auslandssemester kommt eine Beurlaubung für höchstens ein Semester an der Universität Osnabrück in Betracht.
- (3) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 1. eigene Krankheit oder Pflege eines nahen Angehörigen,
 2. Studienaufenthalt im Ausland, welcher erforderlich oder förderlich für das Studium ist, eine Mindestdauer von drei Monaten hat und den Vorlesungszeitraum der Universität Osnabrück zumindest berührt;
 3. Tätigkeiten als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
 4. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde,
 5. Ableistung eines Praktikums, welches erforderlich oder förderlich für das Studium ist und mindestens die Hälfte des Semesters beansprucht.

- (4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für
 1. das erste Fachsemester, mit Ausnahme für ein Auslandsstudium in einem konsekutiven Masterstudiengang, wenn die schriftliche Zustimmung des zuständigen Fachbereichs vorliegt,
 2. für zurückliegende Semester.
- (5) ¹Während der Beurlaubung behält die oder der Studierende ihre oder seine Rechte als Mitglied; sie oder er ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie Betreuungsleistungen der Universität in Anspruch zu nehmen. ²Ausnahmen hiervon regelt die Ordnung zur Durchführung von Prüfungen für beurlaubte Studierende.
- (6) ¹Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet. ²Auslandssemester können als Fachsemester angerechnet werden.

§ 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

- (1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in die Hochschule aufgenommen werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist.
- (2) ¹Studierende, die an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn sie für diesen Studiengang zugelassen worden sind, der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. ²Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass beide Studiengänge innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.

§ 10 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) ¹Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können als Gasthörerinnen oder Gasthörer nicht immatrikulierte Personen auch ohne Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung bis zum Umfang von in der Regel acht Semesterwochenstunden aufgenommen werden. ²Voraussetzung für die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer ist die Zahlung der Gebühren nach der Gebühren- und Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Studierende anderer Hochschulen können als Gasthörerinnen oder Gasthörer aufgenommen werden, sofern der jeweilige Fachbereich schriftlich seine Zustimmung erklärt. ²Die Aufnahme kann vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder Gasthörer ist für ein Wintersemester bis zum 15. Oktober und für ein Sommersemester bis zum 15. April zu stellen.
- (4) ¹Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. ²Sie können jedoch auf Antrag eine Bescheinigung (Gasthörerzertifikat) über die besuchten Lehrveranstaltungen erhalten, die aber nicht das Erbringen von Leistungen nach den Studien- und Prüfungsordnungen bestätigt.

§ 11 Frühstudierende

¹Schülerinnen und Schüler, die von der Schule und der Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können vor Aufnahme eines Studiums als Frühstudierende eingeschrieben werden. ²Das Nähere regelt eine gesonderte Ordnung.

§ 12 Doktorandinnen und Doktoranden

¹Doktorandinnen und Doktoranden sollen sich als Promotionsstudierende einzuschreiben. ²Sie haben dem Einschreibeantrag eine schriftliche Zustimmung des zuständigen Fachbereiches zur Einschreibung zum Zwecke der Promotion beizufügen.

§ 13 Zuständigkeiten

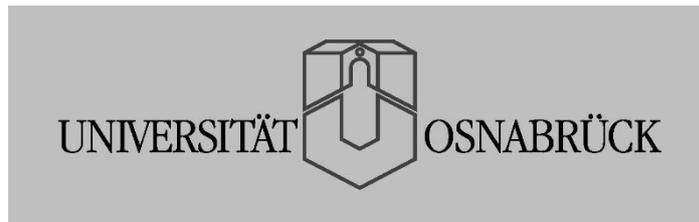
Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Präsident verantwortlich; sie werden von der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Stelle getroffen.

§ 14 Übergangsregelungen

¹Zusätzlich zu den in § 8 Absatz 3 genannten Gründen ist die Beurlaubung zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung übergangsweise möglich für Studierende der auslaufenden Staatsexamensstudiengänge und der auslaufenden Diplomstudiengänge. ²Die Möglichkeit zur Beurlaubung besteht innerhalb des Zeitraums, für den sich die Universität zur Aufrechterhaltung der auslaufenden Betreuung der Studiengänge verpflichtet hat. ³Maßgeblich hierfür sind die entsprechenden Vereinbarungen zwischen der Universität und dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur in der Zielvereinbarung bzw. ihren Nachträgen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

PROMOTIONSORDNUNG

FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES

DOKTORIN ODER DOKTOR

DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)

ODER

DOKTORIN ODER DOKTOR

DER SOZIALWISSENSCHAFTEN (DR. RER. SOC.)

ODER

DOKTORIN ODER DOKTOR

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

(DR. RER. POL.)

ODER

DOKTORIN ODER DOKTOR

DER NATURWISSENSCHAFTEN (DR. RER. NAT.)

Neufassung beschlossen in der

11. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 01.06.2016
befürwortet in der 45. Sitzung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK) am
29.06.2016

genehmigt in der 245. Sitzung des Präsidiums am 11.08.2016

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2016 vom 22.09.2016, S. 607

Änderungen beschlossen in der

32. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 03.07.2019
befürwortet in der 54. Sitzung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK) am
23.10.2019

genehmigt in der 296. Sitzung des Präsidiums am 14.11.2019

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2019 vom 19.12.2019, S. 1298

INHALT :

I. Allgemeiner Teil	1300
§ 1 Promotion	1300
§ 2 Ehrenpromotion.....	1300
§ 3 Promotionsleistungen.....	1300
§ 4 Betreuerin oder Betreuer.....	1300
§ 5 Promotionsausschuss	1301
§ 6 Promotionskommission	1301
II. Vorverfahren.....	1301
§ 7 Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	1301
§ 8 Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	1302
III. Hauptverfahren.....	1302
§ 9 Zulassung zur Promotion	1302
§ 10 Dissertation	1303
§ 11 Beurteilung der Dissertation.....	1303
§ 12 Mündliche Prüfung (Disputation).....	1305
§ 13 Beurteilung der mündlichen Prüfung.....	1305
§ 14 Bewertung der Promotionsleistungen	1306
IV. Weitere Verfahrensregelungen.....	1306
§ 15 Veröffentlichung der Dissertation	1306
§ 16 Vollzug der Promotion	1307
§ 17 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens	1307
§ 18 Zurücknahme des Promotionsgesuchs.....	1307
§ 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen.....	1307
§ 20 Entziehung des Doktorgrades.....	1308
§ 21 Einsicht in die Promotionsakte	1308
§ 22 Widerspruch	1308
II. Teil.....	1308
§ 23 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule	1308
§ 24 In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften.....	1309
 ANLAGE 1	 1310
ANLAGE 2	1311
ANLAGE 3	1312
ANLAGE 4	1313
ANLAGE 5	1314

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Promotion

- (1) ¹Der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) oder den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) in der jeweils zutreffenden Form für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Geographie, Geschichte, Kunstgeschichte, Kunst/Kunstpädagogik, Migrationsforschung, Sozialwissenschaften und Textiles Gestalten. ²Für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Geographie, die schwerpunktmäßig naturwissenschaftlich orientiert sind, kann auch der Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) verliehen werden.
- (2) Über eine entsprechende Zuordnung der jeweiligen Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss bei Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 8 Absatz 6).
- (3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 Ehrenpromotion

¹Für besondere Verdienste, die im Wesentlichen im wissenschaftlichen und künstlerischen Bereich zur Entwicklung eines Faches des Fachbereiches beigetragen haben, kann der Doktorgrad (Dr. phil. h.c. oder Dr. rer. soc. h.c. oder Dr. rer. pol. h.c. oder Dr. rer. nat. h.c.) in einem der am Fachbereich vertretenen Fächer auch ehrenhalber verliehen werden. ²Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat, nachdem dem Senat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. ³Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe.

§ 3 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Geographie, Geschichte, Kunstgeschichte, Kunst/Kunstpädagogik, Migrationsforschung, Sozialwissenschaften und Textiles Gestalten gehört (§ 11), sowie
- b) eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation (§ 12)

zu erbringen.

§ 4 Betreuerin oder Betreuer

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. ²Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, die Bewerberin oder den Bewerber während des gesamten Verfahrens zu beraten und darauf hinzuwirken, dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer muss zum Zeitpunkt der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden Mitglied der Hochschullehrergruppe und Mitglied des Fachbereichs sein. ²Ebenfalls zur Betreuung berechtigt sind emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren, entpflichtete Professorinnen oder entpflichtete Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren (§ 35 Absatz 1 NHG), nicht beurlaubte Privatdozentinnen oder nicht beurlaubte Privatdozenten, nicht beurlaubte außerplanmäßige Professorinnen oder nicht beurlaubte außerplanmäßige Professoren der Universität Osnabrück (§ 35a Absatz 1 NHG).
- (3) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann eine Co-Betreuerin oder ein Co-Betreuer zugelassen werden.
- (4) Co-Betreuerin oder Co-Betreuer können auch Professorinnen oder Professoren von anderen Hochschulen inkl. Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen oder technischen Hochschulen sowie von außerhochschulischen Forschungseinrichtungen sein.

- (5) Co-Betreuerin oder Co-Betreuer können auch promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sein, sofern sie durch ihre Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet, aus dem die Dissertation gewählt ist, besonders ausgewiesen sind.

§ 5 Promotionsausschuss

- (1) ¹Zur Durchführung der Promotionsordnung wird ein Promotionsausschuss gebildet. ²Der Promotionsausschuss trifft alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren, soweit es nicht um die Bewertung der Promotionsleistungen geht.
- (2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören sieben Mitglieder und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter an. ²Diese werden aus den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und den weiteren promovierten Mitgliedern des Fachbereichs von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und den sonst promovierten Mitgliedern des Fachbereichsrates gewählt. ³Dabei müssen mindestens vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre. ⁵Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan lädt zur konstituierenden Sitzung des Promotionsausschusses ein.
- (4) ¹Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreise der dem Ausschuss angehörenden und zur Betreuung berechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. ²Sie oder er berichtet dem Promotionsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (6) Der Promotionsausschuss kann weitere promovierte Mitglieder des Fachbereichs beratend hinzuziehen.
- (7) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Promotionskommission

- (1) ¹Die Promotionskommission besteht aus drei bis fünf stimmberechtigten Mitgliedern. ²Die Betreuerin oder der Betreuer und ggf. die Co-Betreuerin oder der Co-Betreuer sowie wenigstens eine Referentin oder ein Referent müssen der Promotionskommission angehören. ³Die weiteren Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe oder den zur selbständigen Lehre berechtigten Mitgliedern der Universität Osnabrück angehören. ⁴Am Promotionsverfahren beteiligte auswärtige Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, sind voll berechtigte Mitglieder in der Promotionskommission. ⁵Die Promotionskommission kann um eine Doktorandin oder einen Doktoranden mit beratender Stimme erweitert werden.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder der Promotionskommission nach Absatz 1 werden vom Promotionsausschuss bestellt. ²Die Betreuerin oder der Betreuer schlägt dem Promotionsausschuss die Referentinnen oder Referenten und die Mitglieder der Promotionskommission zur Benennung vor. ³Hierbei können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.
- (3) § 5 Absatz 7 gilt entsprechend. Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

II. Vorverfahren

§ 7 Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand

Als Doktorandin oder Doktorand kann angenommen werden, wer einen überdurchschnittlichen Abschluss eines Studiengangs in den am Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften vertretenen oder benachbarten Fächern an einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule nachweisen kann (Diplom, Magister, Master, Staatsexamen).

§ 8 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt;
 - b) ein Exposé über das Promotionsvorhaben. Dieses Exposé muss umfassen:
 - Fragestellung des Vorhabens
 - Stand der Forschung im Hinblick auf das Thema mit Benennung der wesentlichen Literatur, die in einem gesonderten Literaturverzeichnis aufgeführt werden sollte
 - Darstellung des methodischen Vorgehens einschließlich des Arbeits- und Zeitplans
 - eigene Vorarbeiten und Qualifikationen.
 - basiert das Promotionsvorhaben auf eigenen wissenschaftlichen Vorarbeiten oder Qualifikationsarbeiten, ist eine Darstellung des Neuansatzes der Dissertation erforderlich.
 - c) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche,
 - d) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers, das Promotionsvorhaben zu betreuen,
 - e) der Nachweis über ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Studium nach § 7,
 - f) eine Bestätigung über den Abschluss eines individuellen Entwicklungsplans zur Promotion / IEP (Individual Development Plan / IDP) gemäß *Anlage 1*.
- (3) ¹Werden gemäß § 7 Absatz 1 ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen gleichwertig sind. ²Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zugrunde zu legen. ³Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche oder englische Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Absatz 10 NHG nachzuweisen.
- (5) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.
- (6) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der erbrachten Nachweise.
- (7) ¹Änderungen des Dissertationsthemas oder ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden. ²Bei einer Änderung des Dissertationsthemas muss ein neues Exposé gemäß Absatz 2 Buchstabe b) vorgelegt werden.
- (8) Im Übrigen finden die jeweiligen Ordnungen über besondere Zugangsvoraussetzungen im Rahmen von Promotionsstudiengängen Anwendung.
- (9) Nach der Annahme sollen sich die Doktorandinnen und Doktoranden als Promotionsstudierende einschreiben.

III. Hauptverfahren

§ 9 Zulassung zur Promotion

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) der Nachweis über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 8. Die Dissertation muss inhaltlich mit dem Thema übereinstimmen, das die Doktorandin oder der Doktorand in ihrem oder in seinem Antrag gemäß § 8 Absatz 1 und im Falle der Änderung des Themas gemäß § 8 Absatz 7 genannt hat.
 - b) mindestens fünf Exemplare der Dissertation mit einem Titelblatt gemäß **Anlage 2**
 - c) eine Erklärung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut **Anlage 3**
 - d) im Falle einer Dissertation nach § 10 Absatz 3 Nachweise über die Publikationsorte und ggf. die Modi der peer-review-Verfahren.
- (3) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 11 Absätze 1 und 2 bestellten Referentinnen oder Referenten zu.

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft des jeweiligen Fachgebiets darstellen.
- (2) ¹Die Dissertation wird in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst. ²Der Dissertation sind Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache (Abstract) beizufügen.
- (3) ¹In den Gebieten Geographie, Sozialwissenschaften und Textiles Gestalten können mehrere wissenschaftliche Arbeiten als Dissertation anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. ²Neben den Einzelarbeiten enthält eine kumulative Arbeit einen Text, der den genannten inneren Zusammenhang darstellt und dabei eine Einordnung der eigenen Publikationen aus einer übergeordneten Perspektive vornimmt. ³Von mehreren Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeiten können für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber als Teil der Dissertation anerkannt werden. ⁴Voraussetzung hierfür ist, dass die für das einzelne Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. ⁵Die Beiträge sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß **Anlage 3** der Promotionsordnung darzulegen und zu beschreiben. ⁶Kumulative Dissertationen müssen mehrere Arbeiten enthalten, die in einer Publikation mit peer-review-Verfahren veröffentlicht oder zur Publikation angenommen worden sind. ⁷Im Gebiet der Sozialwissenschaften muss es sich um mindestens vier publizierte oder zur Publikation angenommene wissenschaftliche Beiträge handeln, davon mindestens zwei mit einem externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren, davon mindestens einer in einer fachlich einschlägigen Zeitschrift; von den vier Beiträgen müssen mindestens zwei in Alleinautorenschaft verfasst sein; das in Alleinautorenschaft verfasste Rahmenpapier umfasst circa 60.000 bis 100.000 Zeichen (30 bis 60 Seiten).

§ 11 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Referentinnen oder Referenten. ²§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend. Dabei können gemäß § 6 Absatz 2 die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigt werden. ³Die Betreuerin oder der Betreuer und ggf. die Co-Betreuerin oder der Co-Betreuer sind in der Regel als Referentin oder Referent zu bestellen. ⁴Mindestens eine Referentin oder ein Referent muss Mitglied des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften sein. Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.
- (2) Sofern es ein besonderer thematischer Schwerpunkt der Arbeit erfordert, ist eine weitere fachlich zuständige Korreferentin oder ein weiterer fachlich zuständiger Korreferent eines anderen Fachbereichs, einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder eines außeruniversitären Forschungsinstituts hinzuzuziehen.

- (3) ¹Jede Referentin oder jeder Referent erstellt in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. ²Über eine Fristverlängerung entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (4) Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist mit einer Bewertung entsprechend der Notenstufen
- | | | | | |
|-----------------|-------------|---|---|---------------|
| summa cum laude | (0 – 0,4) | = | 0 | ausgezeichnet |
| magna cum laude | (0,5 – 1,4) | = | 1 | sehr gut |
| cum laude | (1,5 – 2,4) | = | 2 | gut |
| rite | (2,5 – 3,4) | = | 3 | genügend |
| non rite | (ab 3,5) | = | 4 | ungenügend |
- zu verbinden.
- (5) ¹Die Dissertation wird mit den anonymisierten Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme und zur Stellungnahme ausgelegt. ²Hiervon setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die zur Abgabe von Stellungnahmen berechtigten Mitglieder des Fachbereiches in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. ³Promovierte Mitglieder und promovierte Angehörige des Fachbereichs haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. ⁴Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und promovierten Angehörigen dieses Fachbereichs zu. ⁵Die Stellungnahmen sind bis zum Ende der Auslagefrist abzugeben. ⁶Sie sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu senden.
- (6) ¹Die Dissertation gilt als mit dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten angenommen, wenn keine gegenteilige Stellungnahme gemäß Absatz 5 vorliegt. ²Sofern die Dissertation durch eine Referentin oder einen Referenten abgelehnt wird, gilt für die Bildung des arithmetischen Mittels die Note 4,0. ³Bei der so errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten gestrichen. ⁴Für die Gesamtnote der Dissertation gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.
- (7) ¹Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen oder Referenten zur Annahme empfohlen worden, oder weichen die Notenstufen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, muss eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent vom Promotionsausschuss bestellt werden. ²Nach Eingang des weiteren Gutachtens entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme und Bewertung der Dissertation gemäß Absatz 6.
- (8) ¹Liegen zusätzliche Stellungnahmen im Sinne von Absatz 5 zu einzelnen oder mehreren der Gutachten vor, so gibt der Promotionsausschuss den Referentinnen oder Referenten Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung. ²Dies schließt die Möglichkeit ein, das Gutachten einschließlich der Note zu überarbeiten. ³Folgt die Referentin oder der Referent den Erwägungen der gegenteiligen Stellungnahme und ändert die Bewertung positiv ab, gilt die Dissertation unter Berücksichtigung dieser Bewertung und unter Beachtung des Absatzes 6 als angenommen. ⁴Folgt die Referentin oder der Referent den Erwägungen der gegenteiligen Stellungnahme nicht oder würde die Berücksichtigung zu einer Verschlechterung der Bewertung, jedoch gleichwohl zur Annahme der Dissertation führen, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der betroffenen Referentin oder des betroffenen Referenten und der Verfasserin oder des Verfassers der gegenteiligen Stellungnahme über die Benotung der Dissertation. ⁵Die weitere gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 bestellte Referentin oder der weitere Referent ist beratend hinzuzuziehen.
- (9) ¹Die Promotionskommission kann aufgrund des Vorschlags einer Referentin oder eines Referenten oder aufgrund eines Vorschlags einer Stellungnahme Anforderungen an die Überarbeitung der Dissertation für die zu veröffentlichende Fassung festlegen. ²Diese Anforderungen sind im Protokoll der Disputation festzuhalten.
- (10) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung zur Promotion mit. ²Falls ein zusätzliches Gutachten angefordert werden muss, kann sich dieser Zeitraum um drei Monate verlängern. ³Alle Gutachten und Stellungnahmen werden gleichzeitig übersandt.
- (11) ¹Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen zu den Akten zu nehmen.

§ 12 Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) ¹Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form der Disputation vor der Promotionskommission statt. ²In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ihre oder seine Forschungsergebnisse zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen wissenschaftlich fundiert auseinander zu setzen. ³Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den Gutachten der Referentinnen oder Referenten zur Dissertation sollen in die Disputation einbezogen werden. ⁴Weiterhin soll die Disputation den Nachweis erbringen, dass die Doktorandin oder der Doktorand, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, das betreffende Fachgebiet beherrscht.
- (2) Die mündliche Prüfung soll frühestens zwei Wochen und spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern nicht wichtige persönliche Gründe der Doktorandin oder des Doktoranden entgegenstehen.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt. ²14 Tage vor der mündlichen Prüfung ist erneut ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fachbereiches und, sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt wird, auch für die promovierten Mitglieder jenes Fachbereiches auszulegen.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ³Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ⁴Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (5) ¹Bei entschuldigtem Fernbleiben der Doktorandin oder des Doktoranden wird ein neuer Termin bestimmt. ²Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss. ³Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der mündlichen Prüfung zweimal unentschuldig fern, so gilt die Promotion als insgesamt nicht bestanden.
- (6) ¹Die Disputation besteht aus einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation allgemein verständlich darstellt sowie ggf. auf kritische Einwände aus den Gutachten eingeht. ²Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von ca. 60 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. ³Die Gesamtdauer des Vortrages und der sich anschließenden Diskussion soll zwei Stunden Dauer nicht überschreiten. ⁴Die Diskussion wird durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. ⁵Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.
- (7) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende mit Einwilligung der Kandidatin oder des Kandidaten entscheiden, dass höchstens ein Mitglied der Promotionskommission, welches ihr oder ihm frühzeitig angezeigt hat, dass eine Teilnahme an der Sitzung nicht möglich ist, als anwesend gilt, sofern eine Zuschaltung mit Hilfe von verfügbaren technischen Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) erfolgen kann, die eine umfassende Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens gewährleisten. ²Ein begründeter Ausnahmefall ist im Protokoll zu begründen und liegt insbesondere vor, wenn sich das Mitglied im Ausland aufhält oder eine Anreise mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. ³Eine Zuschaltung der Kandidatin oder des Kandidaten ist nicht zulässig.

§ 13 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) ¹Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 14 Absatz 2 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. ²§ 11 Absatz 6 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (3) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. ²Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ³Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

§ 14 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 11 und 13 bestanden sind.
- (2) ¹In die Gesamtnote der Promotion geht die Note der Dissertation gemäß § 11 Absatz 6 mit einem Gewicht von 2 und die gemäß § 13 Absatz 2 ermittelte Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein. ²Bei der so errechneten Gesamtnote wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Für die so ermittelte Note werden folgende Prädikate erteilt:
- | | | | | |
|-----------------|-------------|---|---|---------------|
| summa cum laude | (0 – 0,4) | = | 0 | ausgezeichnet |
| magna cum laude | (0,5 – 1,4) | = | 1 | sehr gut |
| cum laude | (1,5 – 2,4) | = | 2 | gut |
| rite | (2,5 – 3,4) | = | 3 | genügend |
| non rite | (ab 3,5) | = | 4 | ungenügend. |
- (3) Das Ergebnis der Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (4) Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung über ihre oder seine Promotion mit der Gesamtnote aus.

IV. Weitere Verfahrensregelungen

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Innerhalb von 12 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Die Publikation ist ein Bestandteil der Promotionsleistung.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplare für die Archivierung drei Druckexemplare im Falle einer Verlagsveröffentlichung gemäß Buchstabe c) oder sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
- a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Verfahrensordnung der Universität Osnabrück zur elektronischen Publikation einer Dissertation“ in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 40 Exemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
 - c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes auszuweisen, oder
 - d) den Nachweis der Veröffentlichung aller eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten im Falle einer kumulativen Dissertation gemäß § 10 Abs. 3.
- (4) Im Fall b) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.

- (5) In den Fällen a) und b) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Wurden Auflagen gemäß § 11 Absatz 8 an die Veröffentlichung gemacht, prüft die Betreuerin oder der Betreuer vor der Veröffentlichung, ob die Auflagen erfüllt worden sind, und teilt dies dem Promotionsausschuss mit.
- (7) ¹Weicht die zu veröffentlichende Dissertation unabhängig von Absatz 6 wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab, so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen. ²Dies gilt insbesondere bei einer Veröffentlichung gemäß Buchstabe d).

§ 16 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Bei positiver Entscheidung gemäß § 14 Absatz 1 verleiht der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. ²Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung des Fachbereiches Kultur- und Sozialwissenschaften vollzogen. ³Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen (§ 14 Absatz 5). ⁴In ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *Anlage 4* ausgefertigt. ²Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 15 ausgehändigt.

§ 17 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig kein genügendes Ergebnis erbracht hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) ¹Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. ³Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ⁴Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁵Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 18 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) ¹Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. ²Nach Eingang eines Gutachtens ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) ¹Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Entziehung des Doktorgrades

¹Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. ²Der akademische Titel ist zu entziehen.

§ 21 Einsicht in die Promotionsakte

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. ²Davon unberührt bleiben §§ 29 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 22 Widerspruch

- (1) Gegen Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 3. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. ²Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Teil

§ 23 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. ²Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.

- (2) ¹Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. ²Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (3) ¹Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 4 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. ²Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu nennen. ³§ 4 Absatz 3, 4 und 5 sowie § 11 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹In der Vereinbarung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass der Lebenslauf in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. ²Die Zusammenfassung der Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ³Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (6) ¹Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 5** angefertigt. ²Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 16 Absatz 2 Satz 1 entsprechen.
- (8) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen vom 24.04.2008 (Nds. GVBl. 2008, Seite 116) ist. ³§ 16 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

§ 24 In-Kraft-Treten; Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Gleichzeitig treten die bisher geltenden Promotionsordnungen des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 vom 17.12.2015, S. 1432 ff. und 1451 ff.) sowie die Promotionsordnungen der früheren Fachbereiche Sozialwissenschaften (AMBl. der Universität Osnabrück vom 03.06.2005, S. 150 ff.) und Kultur- und Geowissenschaften (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2013 vom 11.07.2013, S. 781 ff.) außer Kraft.
- (2) ¹Für Doktorandinnen oder Doktoranden, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung durch den jeweils zuständigen Promotionsausschuss als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, findet, unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Satz 2, die für sie geltende Promotionsordnung in ihrer bisherigen Fassung Anwendung, es sei denn, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Anwendung dieser neuen Promotionsordnung beantragt. ²Der Antrag ist unwiderruflich.

ANLAGE 1**Bestätigung über den Abschluss eines Individuellen
Entwicklungsplans zur Promotion (IDP)**

Die Doktorandin/ der Doktorand und die
Betreuerin/ der Betreuer haben im Rahmen
des geplanten Promotionsvorhabens mit einer Dissertation zum Thema

.....
.....

(Arbeitstitel oder Arbeitsgebiet)

einen Individuellen Entwicklungsplan zur Promotion (IDP) abgeschlossen.

Der IDP beinhaltet eine Betreuungsvereinbarung und schließt darüber hinaus
weitere Vereinbarungen mit Blick auf Fragen der Finanzierung der Pro-
motionsphase, der individuellen Qualifikation, der Beteiligung in der Lehre, ggf. der
beruflichen Orientierung sowie eine Verpflichtung auf die Einhaltung der
Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ein.

Der IDP wird zu Beginn der Promotion abgeschlossen und im Rahmen der
Statusgespräche von Promovierenden und Betreuenden weiterentwickelt.

Osnabrück, den

.....

Doktorandin/Doktorand

.....

Betreuerin/ Betreuer

ANLAGE 2

Musterblatt des Titelblattes

.....
(Titel)

**Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades**

Doktorin/Doktor der Philosophie (Dr. phil.) bzw.
Doktorin/Doktor* der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
(Dr. rer. pol. oder Dr. rer. soc.) bzw.
Doktorin/Doktor* der Naturwissenschaften
(Dr. rer. nat.)*

**des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften
der Universität Osnabrück**

vorgelegt

von

.....
aus

.....
(Geburtsort)

Osnabrück, den.... (Datum)

ANLAGE 3**Erklärung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung¹**

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen oder Organisationen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen.

1.
.....
2.
.....
3.
.....

Weitere Personen oder Organisationen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten, Promotionsberaterinnen oder Promotionsberatern oder anderen Personen in Anspruch genommen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

¹ Nach § 9 Absatz 3 Satz 3, § 7 Absatz 4 Satz 2 NHG darf die Universität von den Doktorandinnen und Doktoranden eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, wonach die Promotionsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist strafbar. Bei vorsätzlicher, also wissentlicher, Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe. Eine fahrlässige Abgabe (obwohl hätte erkannt werden müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt:

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

ANLAGE 4

Der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften

der Universität Osnabrück

verleiht

Frau/Herrn*

geboren am ... in ...

in Anerkennung der von ihr/ihm* eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung

„Dissertationsthema“

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung

am ...

den Grad

**Doktorin/Doktor* der Philosophie (Dr. phil.) bzw.
Doktorin/Doktor* der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) bzw.
Doktorin/Doktor* der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
(Dr. rer. pol.) bzw.
Doktorin / Doktor* der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)***

mit der Gesamtnote

....

Osnabrück, den ...

Die/Der Vorsitzende*
des Promotionsausschusses

Die Dekanin/Der Dekan*
Fachbereich Kultur- und Sozial-
wissenschaften

Professorin Dr./Professor Dr.* ...

Professorin Dr./Professor Dr.* ...

* Nicht Zutreffendes streichen

ANLAGE 5

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens
(Co-tutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

**Der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften
der Universität Osnabrück**

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Frau / Herr *

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) *

einer Doktorin / eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) *

einer Doktorin / eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
(Dr. rer. pol.) *

einer Doktorin / eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) *

Sie / Er hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten
Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note / Bewertung*)

erhalten.

(Siegel der deutschen Universität)

(Siegel der ausländischen Universität)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Die Dekanin/Der Dekan

**Der/Die (Präsident/Präsidentin /
Dekan/Dekanin)**

Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften
der Universität Osnabrück

der (*Name der ausländischen Universität /
Fakultät*)

(Name der Dekanin/des Dekans)

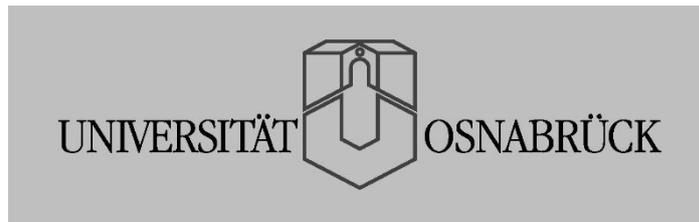
(Name des Präsidenten / Dekans)

Frau/Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

* Nicht Zutreffendes streichen.

**Text der Vorderseite
in ausländischer Sprache**



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

PROMOTIONSORDNUNG

FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES DOKTORIN ODER DOKTOR DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)

Neufassung beschlossen in der 111. und 113. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs
Sprach- und Literaturwissenschaft am 06.01. und 28.04.2010
befürwortet in der 30. Sitzung der Kommission für Forschung und Nachwuchsförderung am 17.02.2010
genehmigt in der 141. Sitzung des Präsidiums am 24.06.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2010 vom 15.09.2010, S. 1095

Änderungen beschlossen in der 129. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs
Sprach- und Literaturwissenschaft am 18.07.2012
befürwortet in der 37. Sitzung der Kommission für Forschung und Nachwuchsförderung am 21.11.2012
genehmigt in der 189. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2013 vom 06.03.2013 S. 393

Redaktionelle Änderung in § 12 Absatz 4
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2013 vom 04.04.2013, S. 476

Änderungen beschlossen in der 167. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs
Sprach- und Literaturwissenschaft am 19.06.2019
befürwortet in der 54. Sitzung der Kommission für Forschung und Nachwuchsförderung am 23.10.2019
genehmigt in der 296. Sitzung des Präsidiums am 14.11.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2019 vom 19.12.2019, S. 1316

INHALT:

I. Allgemeiner Teil	1318
§ 1 Promotion	1318
§ 2 Ehrenpromotion.....	1318
§ 3 Promotionsleistungen.....	1318
§ 4 Betreuerin oder Betreuer.....	1318
§ 5 Promotionsausschuss	1319
§ 6 Promotionskommission	1319
II. Vorverfahren.....	1319
§ 7 Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	1319
§ 8 Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	1319
§ 9 Immatrikulation	1320
III. Hauptverfahren.....	1320
§ 10 Zulassung zur Promotion	1320
§ 11 Dissertation	1321
§ 12 Beurteilung der Dissertation.....	1321
§ 13 Mündliche Prüfung (Disputation).....	1323
§ 14 Beurteilung der mündlichen Prüfung.....	1323
IV. Weitere Verfahrensregelungen.....	1324
§ 15 Abschluss der Promotion	1324
§ 16 Veröffentlichung der Dissertation	1324
§ 17 Vollzug der Promotion	1325
§ 18 Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens	1325
§ 19 Zurücknahme des Promotionsgesuchs.....	1325
§ 20 Ungültigkeit der Promotionsleistungen.....	1325
§ 21 Entziehung des Doktorgrades.....	1326
§ 22 Einsicht in die Promotionsakte	1326
§ 23 Widerspruch	1326
§ 24 In-Kraft-Treten	1326
§ 25 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule	1327
 Anlage 1a.....	 1328
Anlage 1b.....	1329
Anlage 2.....	1330
Anlage 3 (§ 15 Absatz 4).....	1331
Anlage 4 (§ 17 Absatz 2).....	1332
Anlage 5 (§ 17 Absatz 2).....	1333
Anlage 6.....	1334

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Promotion

¹Der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) in den in ihm vertretenen Fachgebieten und Fächern. ²Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. ³Dies geschieht durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine mündliche Prüfung (Disputation).

§ 2 Ehrenpromotion

¹Für besondere Verdienste in einem seiner Fachgebiete kann der Fachbereich den Doktorgrad auch ehrenhalber verleihen (Dr. phil. h.c.). ²Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat vorbehaltlich der Stellungnahme des Senats. ³Die Entscheidung des Fachbereichsrates bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe.

§ 3 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zu den im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft vertretenen Gebieten gehört (§ 11), sowie
- b) eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation (§ 13)

zu erbringen.

§ 4 Betreuerin oder Betreuer

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. ²Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, die Bewerberin oder den Bewerber während des gesamten Verfahrens zu beraten und darauf hinzuwirken, dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 35a NHG), im Ruhestand befindliche Professorin oder im Ruhestand befindlicher Professor, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Absatz 1 NHG), oder Privatdozentin oder Privatdozent des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück sein.
- (3) ¹Ein promoviertes, nicht der Hochschullehrergruppe angehörendes Mitglied des Fachbereichs kann auf Antrag als Betreuerin oder Betreuer vom Promotionsausschuss zugelassen werden, sofern dieses Mitglied durch seine Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet, aus dem die Dissertation gewählt ist, ausgewiesen ist.
- (4) ¹Wechselt eine Betreuerin oder ein Betreuer an eine andere Universität, so ist eine Co-Betreuerin oder ein Co-Betreuer gemäß Absatz 2 zu bestellen.
- (5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
 - a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist, oder
 - b) Zeitpläne oder zeitliche Verabredungen mehrfach nicht eingehalten werden und ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist, oder
 - c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.²Das Betreuungsverhältnis kann auch durch die Doktorandin oder den Doktoranden gelöst werden. ³Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist dem Promotionsausschuss mitzuteilen.
- (6) Ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers muss vom Promotionsausschuss genehmigt werden.

§ 5 Promotionsausschuss

- (1) ¹Zur Umsetzung der Promotionsordnung wird ein Promotionsausschuss gebildet. ²Der Promotionsausschuss trifft alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren, soweit es nicht um die Bewertung der Promotionsleistungen geht oder die Zuständigkeit dem Promotionsausschuss ausdrücklich nicht zugewiesen ist.
- (2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören die dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie die weiteren habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates an. ²Die Vertretung der Mitglieder des Promotionsausschusses bestimmt sich nach den Vorschriften über ihre Stellvertretung im Fachbereichsrat.
- (3) Den Vorsitz des Promotionsausschusses übernimmt die Dekanin oder der Dekan bzw. deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. ²Sie oder er berichtet dem Promotionsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (5) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Promotionskommission

- (1) ¹Zur Durchführung der mündlichen Prüfung wird eine Promotionskommission gebildet. ²Die Promotionskommission hat in der Regel fünf Mitglieder, die die Qualifikation gemäß § 4 Absatz 2 erfüllen. ³Die Betreuerin oder der Betreuer muss der Promotionskommission angehören. ⁴Sofern die Betreuerin oder der Betreuer nicht als Gutachterin oder Gutachter fungiert, muss mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter der Promotionskommission angehören. ⁵Darüber hinaus müssen mindestens drei Mitglieder der Promotionskommission Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft sein. ⁶§ 4 Absatz 3 bleibt unberührt. ⁷Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) ¹Die Mitglieder der Promotionskommission nach Absatz 1 werden vom Promotionsausschuss bestellt. ²Die Betreuerin oder der Betreuer schlägt dem Promotionsausschuss die Gutachterinnen oder Gutachter und die Mitglieder der Promotionskommission zur Benennung vor. ³Hierbei können die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigt werden.
- (3) Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern.
- (4) ¹Für Entscheidungen der Promotionskommission gilt § 5 Absatz 5 entsprechend. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

II. Vorverfahren

§ 7 Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand

¹Als Doktorandin oder Doktorand kann, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen, angenommen werden, wer ein Studium in einem universitären Studiengang der Sprach- oder Literaturwissenschaften oder eines benachbarten Faches durch eine Prüfung (Diplom, Staatsexamen, Magister, Master oder vergleichbar) abgeschlossen hat. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 8 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- a) ein in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufs und des Bildungsgangs,
 - b) ein Exposé über das Promotionsvorhaben in deutscher oder englischer Sprache. Sofern die Dissertation auf eine Master-, Magister- oder Diplomarbeit oder eine gleichwertige Abschlussarbeit aufbauen soll, muss dies im Exposé nachvollziehbar kenntlich gemacht werden,
 - c) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche,
 - d) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers gemäß § 4,
 - e) der Nachweis über ein ordnungsgemäß abgeschlossenes Studium nach § 7,
 - f) eine Bestätigung über den Abschluss eines individuellen Entwicklungsplans zur Promotion (IEP) / Individual Development Plan (IDP) gemäß **Anlagen 1a und 1b**
- (3) ¹Werden ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen im Sinne von § 7 gleichwertig sind. ²Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zugrunde zu legen. ³Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) ¹Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, sollen ausreichende Sprachkenntnisse in der Sprache nachweisen, in der die Dissertation verfasst werden soll. ²Der Nachweis wird geführt durch das Bestehen der folgenden Prüfungen:
- für Deutsch durch DSH (2) oder TestDaF (4x4);
 - für Englisch durch IELTS (mit mindestens 7);
 - für Französisch durch DALF (Niveau C1);
 - für Italienisch durch PLIDA (Niveau C1) oder CELI (Niveau C1);
 - für Spanisch durch DELE (Niveau C1).
- ³Ausnahmen können zugelassen werden.
- (5) ¹Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. ²Die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand berechtigt zur Einschreibung an der Universität Osnabrück.

§ 9 Immatrikulation

Nach erfolgter Annahme sollen Doktorandinnen und Doktoranden sich unverzüglich als Promotionsstudierende einschreiben.

III. Hauptverfahren

§ 10 Zulassung zur Promotion

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
- a) der Nachweis der Einschreibung als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent,
 - b) fünf Exemplare der Dissertation sowie eine entsprechende elektronische Fassung, die jeweils eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut **Anlage 2** enthalten sowie
 - c) eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher Sprache gemäß § 11 Absatz 3 Satz 3

- (3) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern zu.

§ 11 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft in den im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft vertretenen Fachgebieten und Fächern darstellen.
- (2) ¹Anstelle einer Einzelarbeit kann in Ausnahmefällen bei geeigneter Themenstellung auch eine intra- oder interdisziplinäre Gemeinschaftsarbeit vorgelegt werden. ²Diese muss den folgenden Anforderungen genügen:
 - a) ³Der theoretische und methodische Gehalt einer Gemeinschaftsarbeit sowie die tatsächlich investierte wissenschaftliche Arbeit müssen sich wesentlich von einer Einzelarbeit unterscheiden; dabei muss der Beitrag jedes Mitglieds dem wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit entsprechen.
 - b) ⁴Die Doktorandinnen und Doktoranden müssen im Fall einer Gemeinschaftsarbeit die individuelle Urheberschaft für bestimmte Dimensionen des Forschungsprozesses oder für einzelne Abschnitte kenntlich machen.
- (3) ¹Die Dissertation wird in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache abgefasst. ²Auf begründeten Antrag entscheidet der Promotionsausschuss über Ausnahmen. ³Der Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (4) ¹Die Dissertation kann auf eine Master-, Magister- oder Diplomarbeit oder eine gleichwertige Abschlussarbeit aufbauen. ²Voraussetzung dafür ist, dass die Dissertation wesentliche neue Erkenntnisse liefert.

§ 12 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die die Qualifikation gemäß § 4 Absatz 2 erfüllen. ²Dabei können die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigt werden. ³Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel als Gutachterin oder Gutachter zu bestellen. ⁴Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft sein oder zum Zeitpunkt der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden Mitglied des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft gewesen sein. ⁵Gutachterinnen oder Gutachter, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.
- (2) ¹Sofern es ein besonderer thematischer Schwerpunkt der Arbeit erfordert, ist eine weitere fachlich zuständige Gutachterin oder ein weiterer fachlich zuständiger Gutachter gemäß § 4 Absatz 2 einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder eines Forschungsinstituts hinzuzuziehen. ²Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, ist eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter gemäß § 4 Absatz 2 als Gutachterin oder Gutachter hinzuzuziehen.
- (3) ¹Jede Gutachterin und jeder Gutachter erstattet in der Regel innerhalb von vier Monaten nach Zustellung ein schriftliches Gutachten und schlägt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor. ²Über eine Fristverlängerung entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. ³Jede Gutachterin und jeder Gutachter hat den Vorschlag zur Annahme der Dissertation mit einer Einzelbewertung entsprechend den Noten

summa cum laude	ausgezeichnet	(0)
magna cum laude	sehr gut	(1)
cum laude	gut	(2)
rite	genügend	(3)

zu verbinden. ⁴Sofern eine Gutachterin oder ein Gutachter die Annahme der Dissertation ablehnt, wird die Note ungenügend (4) vergeben.

- (4) ¹Sind die Vorschläge aller Gutachterinnen oder Gutachter eingegangen, wird zur Bildung der Gesamtnote der Dissertation aus den Einzelbewertungen das arithmetische Mittel gebildet. ²Dabei ergibt ein Zahlenwert
- | | | |
|---|----------------|---------------------------------|
| kleiner als 0,5 | die Gesamtnote | ausgezeichnet = summa cum laude |
| gleich oder größer als 0,5
und kleiner oder gleich 1,5 | die Gesamtnote | sehr gut = magna cum laude |
| größer als 1,5
und kleiner oder gleich 2,5 | die Gesamtnote | gut = cum laude |
| größer als 2,5
und kleiner oder gleich 3,5 | die Gesamtnote | genügend = rite. |
- ³Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit erfolgen die Gutachten und die Bewertung für jeden Einzelbeitrag getrennt.
- (5) ¹Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. ²Haben alle Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie durch den Promotionsausschuss sofort abzulehnen. ³Ist die Dissertation nicht von allen Gutachterinnen oder Gutachtern zur Annahme empfohlen worden, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. ⁴Schlägt diese Gutachterin oder dieser Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, so ist die Dissertation durch den Promotionsausschuss abzulehnen, andernfalls wird aus allen Einzelbewertungen eine Gesamtnote nach Absatz 4 Satz 2 gebildet. ⁵Im Falle einer Teamarbeit ist für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden ein gesondertes Gutachten zu erstellen. ⁶Dabei bilden sowohl der Einzelbeitrag als auch die Gesamtleistung die Grundlage für die Bewertung.
- (6) ¹Die Dissertation wird mit den Gutachten für die Dauer von zwei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die zur Abgabe von Stellungnahmen berechtigten Mitglieder des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft schriftlich in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. ²Alle Mitglieder und Angehörigen des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft gemäß § 4 Absatz 2 haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. ³Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch dem entsprechenden Personenkreis dieses Fachbereichs zu. ⁴Die Stellungnahme zur Dissertation darf erst nach Auslage der Gutachten erfolgen; sie ist jedoch spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Ende der Auslagefrist abzugeben. ⁵Die Stellungnahmen sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu senden.
- (7) ¹Liegen zusätzliche Stellungnahmen im Sinne von Absatz 6 zu einzelnen oder mehreren der Gutachten vor, so gibt der Promotionsausschuss den Gutachterinnen oder Gutachtern Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung. ²Dies schließt die Möglichkeit ein, das Gutachten einschließlich der Note zu überarbeiten. ³Der Promotionsausschuss entscheidet anschließend über eine mögliche Berücksichtigung der Stellungnahmen als zusätzliche Gutachten. ⁴Die Berücksichtigung einer Stellungnahme als Gutachten setzt voraus, dass die Stellungnahme mit einem Notenvorschlag gemäß Absatz 3 versehen ist.
- (8) Die Promotionskommission kann aufgrund des Vorschlags einer Gutachterin oder eines Gutachters oder aufgrund eines Vorschlags in einer Stellungnahme Anforderungen an die Überarbeitung der Dissertation für die zu veröffentlichende Fassung festlegen (Auflagen).
- (9) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel sechs Monate nach der Zulassung zur Promotion mit. ²Gutachten und Stellungnahmen im Sinne von § 12 Absatz 6 werden gleichzeitig übersandt. ³Falls ein zusätzliches Gutachten angefordert werden muss, kann sich dieser Zeitraum um drei Monate verlängern.
- (10) ¹Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen zu den Akten zu nehmen.

§ 13 Mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) ¹Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation vor der Promotionskommission statt. ²In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ihre oder seine Forschungsergebnisse zu begründen, gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen wissenschaftlich fundiert auseinanderzusetzen. ³Darüber hinaus soll die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, die Forschungsergebnisse sowohl in das betreffende Fachgebiet als auch in das weitere wissenschaftliche Umfeld einzuordnen.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung soll frühestens zwei Wochen und spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern nicht wichtige persönliche Gründe der Doktorandin oder des Doktoranden entgegenstehen. ²Hierüber entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt. ²Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Termins der mündlichen Prüfung bis zur mündlichen Prüfung ist erneut ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fachbereiches und, sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt wird, auch für die promovierten Mitglieder jenes Fachbereiches in der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses auszulegen.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ³Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ⁴Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (5) ¹Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Promotion als insgesamt nicht bestanden. ²Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend § 13 Absatz 2 bestimmt. ³Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (6) Die Disputation ist als Einzelprüfung durchzuführen.
- (7) ¹Die Disputation besteht aus einem Vortrag von 20 bis 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. ²Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von 60 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. ³Die Gesamtdauer der Disputation soll zwei Stunden nicht überschreiten. ⁴Die Diskussion wird durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. ⁵Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

§ 14 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nicht-öffentlicher Sitzung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) ¹Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 12 Absatz 3 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. ²§ 12 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. ²Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ³Die mündliche Prüfung kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

IV. Weitere Verfahrensregelungen

§ 15 Abschluss der Promotion

- (1) Die Promotion ist abgeschlossen, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe von § 12 und § 14 bestanden sind.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote der Promotion wird das arithmetische Mittel gebildet aus
 - a) dem dreifach gewerteten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Dissertation, wobei alle Dezimalstellen außer den ersten zwei ohne Rundung gestrichen werden, und
 - b) dem einfach gewerteten Mittel der Einzelbewertungen der Disputation, wobei alle Dezimalstellen außer den ersten zwei ohne Rundung gestrichen werden. ²Dabei ergibt ein Zahlenwert

kleiner oder gleich 0,5	die Gesamtnote	ausgezeichnet = summa cum laude
größer als 0,5 und kleiner oder gleich 1,5	die Gesamtnote	sehr gut = magna cum laude
größer als 1,5 und kleiner oder gleich 2,5	die Gesamtnote	gut = cum laude
größer als 2,5 und kleiner oder gleich 3,5	die Gesamtnote	genügend = rite.
- (3) Das Ergebnis der Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (4) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand erhält von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung über ihre oder seine Promotion mit der Gesamtnote (**Anlage 3**). ²In ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt. ³Die Berechtigung zur Führung des Dokortitels besteht erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Innerhalb von 18 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Die Publikation ist ein Bestandteil der Promotionsleistung. ³In der Publikation ist kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück beruht.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Frist für die Publikation verlängern.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung sechs Exemplare und im Falle von Absatz 3 a) drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
 - a) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 100 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück auszuweisen, oder
 - b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift, oder
 - c) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Verfahrensordnung der Universität Osnabrück zur elektronischen Publikation einer Dissertation“ in der jeweils geltenden Fassung, oder
 - d) die Ablieferung anderer Vervielfältigungen von mindestens 40 Exemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruck.

- (4) Im Fall d) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (5) ¹Das zur Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter vor Drucklegung oder Ablieferung zur Druckgenehmigung vorzulegen. ²Mit der Druckgenehmigung bestätigt die Erstgutachterin oder der Erstgutachter, dass das zur Veröffentlichung vorgesehene Manuskript mit der zur Beurteilung eingereichten Dissertation im Wesentlichen übereinstimmt und ggf. gemachte Auflagen erfüllt sind. ³Die Doktorandin oder der Doktorand hat die unterschriebene Druckgenehmigung im Dekanat einzureichen. ⁴Ohne Vorlage der Druckgenehmigung wird die Promotion nicht vollzogen.
- (6) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek sechs Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Nach Abschluss der Promotion gemäß § 15 Absatz 1 und Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 16 verleiht der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). ²Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft oder deren oder dessen Stellvertretung vollzogen.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *Anlage 4* ausgefertigt. ²Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 ausgehändigt. ³Auf Antrag wird die Promotionsurkunde auch in englischer Sprache nach dem Muster der *Anlage 5* ausgefertigt.

§ 18 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig kein genügendes Ergebnis gehabt hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) ¹Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. ³Eine zurückgewiesene Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ⁴Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁵Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei dem die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 19 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) ¹Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. ²Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) ¹Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 20 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21 Entziehung des Doktorgrades

- (1) ¹Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten zur Führung des Doktorgrades aus. ²Der akademische Titel ist zu entziehen.
- (2) ¹Die Verleihung des Doktorgrades kann außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz auch dann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Doktorgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Doktorgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. ²Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters berücksichtigt werden

§ 22 Einsicht in die Promotionsakte

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. ²Davon unberührt bleiben §§ 29ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 23 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 3. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu. ²Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft an der Universität Osnabrück in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2013 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2013) außer Kraft. ³Auf Doktorandinnen oder Doktoranden, die vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung zum Hauptverfahren zugelassen worden sind, findet, unbeschadet der Regelung in Satz 2, die Promotionsordnung vom 04.04.2013 Anwendung, es sei denn, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Anwendung dieser neuen Promotionsordnung beantragt. ⁴Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 25 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
 1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. ²Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) ¹Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. ²Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren, gelten die Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (3) ¹Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 4 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem dieser oder diesem gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. ²Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu nennen. ³§ 12 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (5) ¹Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 6** angefertigt. ²Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 17 Absatz 2 entsprechen.
- (8) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad gemäß § 1 und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen (AkGradVO) vom 24.04.2008 (Nds. GVBl. 2008, Seite 116) ist. ³§ 15 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

Anlage 1a**Bestätigung über den Abschluss eines Individuellen
Entwicklungsplans zur Promotion (IDP)**

Die Doktorandin/ der Doktorand und die Betreuerin/
der Betreuer haben im Rahmen des geplanten
Promotionsvorhabens mit einer Dissertation zum Thema

.....

.....

(Arbeitstitel oder Arbeitsgebiet)

einen Individuellen Entwicklungsplan zur Promotion (IDP) abgeschlossen.

Der IDP beinhaltet eine Betreuungsvereinbarung und schließt darüber hinaus weitere Vereinbarungen mit Blick auf Fragen der Finanzierung der Promotionsphase, der individuellen Qualifikation, der Beteiligung in der Lehre, ggf. der beruflichen Orientierung sowie eine Verpflichtung auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ein.

Der IDP wird zu Beginn der Promotion abgeschlossen und im Rahmen der Statusgespräche von Promovierenden und Betreuenden weiterentwickelt.

Osnabrück, den

.....

Doktorandin/Doktorand

.....

Betreuerin/ Betreuer

Anlage 1b



**Confirmation of conclusion of an
Individual Development Plan (IDP) for PhD Studies**

The PhD student and the Supervisor
..... have concluded an Individual Development Plan
(IDP) for PhD Studies within the framework of the intended doctoral research project
involving a PhD thesis on the topic

.....
.....

(Working title, Field of work)

The IDP comprises a supervision agreement and also includes additional agreements in
reference to issues such as how the PhD phase is funded, individual qualifications,
involvement in teaching and, if desired, professional orientation as well as a
commitment to comply with the principles of good scientific practice.

The IDP is concluded at the start of the PhD program and will be updated in the
framework of status talks between the PhD student and the Supervisor.

Osnabrück, dated

.....
PhD student

.....
Supervisor

Anlage 2

Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung¹

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Weitere Personen oder Organisationen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten, Promotionsberaterinnen oder Promotionsberatern oder anderen Personen in Anspruch genommen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

1 Nach § 9 Absatz 3 Satz 3, § 7 Absatz 4 Satz 2 NHG darf die Universität von den Doktorandinnen und Doktoranden eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, wonach die Promotionsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist strafbar. Bei vorsätzlicher, also wissentlicher, Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe. Eine fahrlässige Abgabe (obwohl hätte erkannt werden müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt:

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Anlage 3 (§ 15 Absatz 4)

Bescheinigung

(gilt nicht als Promotionsurkunde)

Es wird hierdurch bestätigt, dass (Frau/Herr)

- nach Vorlage (ihrer/seiner) Dissertationsschrift zum Thema: „(Thema)“ und
- nach Begutachtung durch (Name und Titel Gutachterin/Gutachter) und (Name und Titel Gutachterin/Gutachter) und
- nach der mündlichen Prüfung vom (Datum Prüfung)

folgendes Gesamtprädikat erhalten:

Prädikat:

„...“

Datum:

Siegel

Dekan

Anlage 4 (§ 17 Absatz 2)**Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft**

Der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft
der Universität Osnabrück
verleiht
mit dieser Urkunde

Frau/Herrn
geboren am (Datum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad

**Doktorin oder Doktor der Philosophie
(Dr. phil.)**

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem
Promotionsverfahren mit der Dissertation

„Titel“

und durch eine mündliche Prüfung ihre/seine
wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Die Promotionsleistung wird wie folgt bewertet:

Dissertation

Gesamtprädikat

Datum: (Disputation)

Siegel

Dekanin/Dekan

Anlage 5 (§ 17 Absatz 2)

The School of Linguistics and Literature

The School of Linguistics and Literature
at the University of Osnabrück
represented by the Dean

Prof. Dr.

has awarded the degree of

Doctor of Philosophy (Dr. phil.)

to **Mr./Ms.**

born on in

after the successful completion of his/her dissertation entitled

„.....“

and after passing the oral defense

on

with the final grade of

.....
(.....)

Osnabrück,

Dean of School

Prof. Dr.

Seal

Anlage 6

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens
(Cotutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

**Der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft
der Universität Osnabrück
und**

die Fakultät (Name der Fakultät)
der Universität (Name der ausländischen Universität)

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn ^P(Name)

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors ^P der Philosophie (Dr. phil.)

Sie / Er* hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten
Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (Note / Bewertung)

erhalten

(Siegel)

(Siegel der ausländischen Universität)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Die Dekanin / Der Dekan ^P
Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft
der Universität Osnabrück

**Die Präsidentin / Der Präsident /
Die Dekanin / Der Dekan** ^P
der (Name der ausländischen Universität / Fakultät)

Professorin/Professor^P

Professorin/Professor ^P

Frau / Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden. Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

^P Nichtzutreffendes streichen

**Text der Vorderseite
in ausländischer Sprache !**



**Agreement of Cooperation and Exchange
between
Osnabrück University, Germany
and
Mae Fah Luang University, Thailand**

I. General

Osnabrück University (hereinafter referred to as UOS), represented by Prof. Dr. Wolfgang Lücke, President, with a registered address at Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany and Mae Fah Luang University (hereinafter referred to as MFU), represented by Assoc. Prof. Dr. Chayaporn Wattanasiri, President, with a registered address at 333 Moo 1, Thasud, Muang, Chiang Rai 57100, Thailand, hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall include any academic program offered at either institution considered of interest to the parties, and that according to the latter, will contribute to the fostering and development of cooperation initiatives, which include in particular but are not limited to:

- the exchange of students (graduate and undergraduate)
- the exchange of faculty and/or other staff
- the exchange of publications
- the promotion of scientific, academic and cultural activities such as short term courses, seminars, workshops and conferences of mutual interest
- joint research projects

II. Terms of the Agreement

1. Student Exchange

- 1.1 The universities agree to accept students for one or two terms yearly from the other university. The number of exchange students will be defined and agreed upon annually on the basis of exchange seats available in both institutions.
-

- 1.2 The home institutions will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must apply formally for admission to the host institution, providing application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institution, which will decide on the acceptability of the students nominated. The host institution reserves the right to make final judgments on the admission of exchange students.
- 1.3 Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. Exchange students will be enrolled as full-time non-degree students at the host institution. Thus, exchange students must take sufficient courses at the host institution to be considered full time students. Both institutions will provide each other with a transcript of courses for each student who has participated in the exchange.
- 1.4 Students who wish to enroll in a degree program at the host university must have undergone the normal admission procedures of that institution.
- 1.5 The exchange student should demonstrate language proficiency at an adequate level in the host country's language and/or in English.
- 1.6 Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the exchange student for registration and admission. At Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.
- 1.7 Both institutions will reserve accommodation for the incoming exchange students in university accommodation or will assist exchange students in finding suitable accommodation.
- 1.8 Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for transportation to and from the host institution, medical insurance, accommodation and meals, textbooks and personal expenses and all debts incurred during the exchange period.
- 1.9 Exchange students shall have all the rights and duties at the host institution which the institution establishes for its own fulltime students. Therefore, exchange students must abide by all rules and regulations of the host institution for the duration of the exchange.
- 1.10 Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to their home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officer.

2. Faculty/Staff Exchange

- 2.1 In cases agreed upon, members of the academic staff will be invited to the host institution for teaching and/or research visits. The duration shall be determined on a case-to-case basis and after mutual agreement. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction, if they are invited to teach.
- 2.2 The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will provide work space, access to the

library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.

- 2.3 Traveling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.
- 2.4 Each faculty and research exchange participant must obtain medical insurance coverage during the exchange period. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting scholars.
- 2.5 Exchange faculty and researchers shall be responsible for obtaining any necessary visas and complying with all immigration laws and regulations of the country of the host institution. The host institution shall cooperate in such efforts, but will not be responsible to assure the granting of any visas, permits or approvals.
- 2.6 Should any faculty and research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise. Any such discussions shall at all times strive to preserve a harmonious and continuing relationship between the Parties.

3. Other exchanges and joint projects

As for joint projects, special short-term academic programs, joint seminars, joint meetings or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

Such agreements will constitute appendixes to this Agreement and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party and other conditions. They shall be approved by the corresponding authority of each institution.

III. Administrative and legal guidelines

Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this Agreement are:

For Osnabrück University:

Name: Dr. Stephanie Schröder
Position: Director of the International Office
Address: Neuer Graben 27
Telephone: +49 541 969 - 4106
Fax: +49 541 969 - 4495
E-mail: aaa@uni-osnabrueck.de

For Mae Fah Luang University:

Name: Ms. Sriprai Pundach
Position: Acting Head of International Affairs Division
Address: 333 Moo 1 Thasud, Muang Chiang Rai 57100, Thailand
Telephone: +66 (0) 5391 6026
Fax: +66 (0) 55916023
E-mail: inter@mfu.ac.th
sriprai.pun@mfu.ac.th

This agreement of cooperation will be valid for a period of five (5) years and will be renewed for a further 5 year period if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six months before the contract expires.

Amendments or changes to the contract must be made in writing and with the mutual consent of the two partners.

This agreement takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures. In witness hereof, the parties hereby affix their signatures to this document in two counterparts.

For Osnabrück University



Prof. Dr. Wolfgang Lücke
President

Date:

24/07/2019

For Mae Fah Luang University



Assoc. Prof. Dr. Chayaporn Wattanasiri
President

Date:

13/09/2019

Letter of Renewal
between
Pontificia Javeriana University
represented by its Vice President Luis Fernando Alvarez Londoño S. J,
SJ Carrera 7 No. 40-62, Bogotá DC Colombia.
and
Osnabrück University
represented by its president Prof. Dr. Wolfgang Lücke
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany

Pontificia Javeriana University and Osnabrück University, in consideration of the International Memorandum of Agreement signed on July 19, 2010, agree to renew the said agreement in accordance with all of its declarations and clauses.

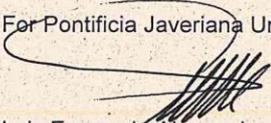
The current Letter of Renewal will come into effect from July 19, 2020, and will be valid for a period of five years.

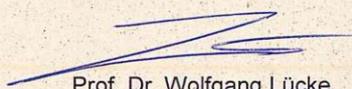
Both parties reserve the right to terminate this agreement upon written notice given six months prior to the termination date becoming effective.

In witness whereof, the parties hereto have offered their signatures:

For Pontificia Javeriana University

For Osnabrück University


Luis Fernando Alvarez Londoño S. J.
Vice President


Prof. Dr. Wolfgang Lücke
President

Date: 23 AGO 2019

Date: 16/09/2019